

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 11. Februar 2026

Nr. 08

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 08. Dezember 2025	816
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Münster vom 19.01.2026	834
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 19.01.2026	861
Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 08.01.2026	874
Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 08.01.2026	881
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahIO FBR) vom 14. Februar 2024 vom 06.02.2026	888
Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahIO Senat) vom 14. Februar 2024 vom 06.02.2026	891
Ordnung für das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Universität Münster (QM-Ordnung) vom 09.02.2026	896

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/08

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Prüfungsordnung für den Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 08. Dezember 2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011“ (AB Uni 2011/13, S. 894 ff.), zuletzt geändert durch die „Neunte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1298 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Der Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 1. *Modul 1* – Lernen und Lehren im Sachunterricht II
 2. *Modul 2* – Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik
- (2) Zudem umfasst der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften folgende Wahlpflichtmodule:
 1. Modul über die vertieften Studien [vgl. § 6 Abs. 4 RMPO]: Modul 3 – Vertiefung in der Sachunterrichtsdidaktik
 2. Modul 4 - Masterarbeit

Die Masterarbeit kann im Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.

Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.

§ 3

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul 1 und die MAP aus Modul 3 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist fünf Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2026 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften an der Universität Münster eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften an der Universität Münster immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) Das Studium nach der „Prüfungsordnung für den Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.12.2020“ sowie nach der „Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013“ (einschließlich Änderungsordnungen) kann letztmalig am 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Die „Prüfungsordnung für den Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-

Universität Münster vom 18.12.2020“ sowie die „Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013“ (einschließlich Änderungsordnungen) werden mit Wirkung zum 29.03.2030 aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11] (Fachbereich Physik) vom 05.11.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang:**Exemplarischer Studienverlaufsplan**

FS	MEd LB III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften		FS
	Für alle Studierenden	Zusätzlich für Studierende mit Vertiefung	
1	Modul 1 (7 LP) Lernen und Lehren im Sachunterricht II		
	PS: Planung, Durchführung und Reflexion von Sachunterricht (2 LP) S: Interdisziplinäre Themenbereiche des Sachunterrichts (3 LP)		
2 oder -3	Praxissemester		
3+- 4* oder 2+4*	Modul 2 (6 LP) Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik	Modul 3 (12 LP) Vertiefung in der Sachunterrichtsdidaktik	3+- 4* oder 2+4*
	PS: Inklusiver Umgang mit Diversität im Sachunterricht (3 LP) S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (3 LP)	S: Grundlagen der Forschung zum Sachunterricht (3 LP) S: Workshops mit unterrichtlicher Erprobung (2 LP) S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik II (3 LP) PS: Forschungsseminar zu aktuellen Themen des Sachunterrichts (4 LP)	
Σ LP	ohne Vertiefung: Modul 1+2 = 13 LP	mit Vertiefung: Modul 1 + 2 + 3 = 25 LP	
FS = Fachsemester; LP = Leistungspunkte; (P)S = (Praxis-)Seminar; Ü = Übung; *=je nach Lage des Praxissemesters			

Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Lernen und Lehren im Sachunterricht II
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nachdem bereits in Modul 1 im Bachelor of Arts für das Lehramt an Grundschulen theoretisches Wissen zum Lehren und Lernen im Sachunterricht und damit verbundene Lehrkraft-Kompetenzen angebahnt wurden, stehen in diesem Modul die Anwendung und Vertiefung des Wissens und der Kompetenzen im Vordergrund. Der Fokus liegt dabei auf der Kompetenz des Unterrichtens, das verschiedene Wissensbereiche und Teilkompetenzen erfordert und sich in die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht untergliedern lässt. Insbesondere werden die Studierenden im Aufbau ihrer Kompetenzen hinsichtlich der Diagnose von Lernausgangslagen, der perspektivenvernetzenden Planung und Förderung von Lernprozessen sowie der professionellen, theoriebezogenen Reflexion eigener Lehr-Lern-Erfahrungen unterstützt und gefördert.	
Lehrinhalte	
In LV Nr. 1 werden zunächst verschiedene Modelle der Unterrichtsplanung thematisiert. Einzelne Planungselemente werden im Anschluss theoriebasiert vertieft. Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden in Gruppen zu einem ausgewählten sachunterrichtsrelevanten Inhalt unter Berücksichtigung von Forschungsbefunden, z. B. zu relevanten Schülervorstellungen oder spezifischen Lernschwierigkeiten, eigene Unterrichtssequenzen. Die Unterrichtssequenzen werden dann in authentischen, aber komplexitätsreduzierten Settings im Lehr-Lern-Labor oder am Lernort Schule mit Schülerinnen und Schülern erprobt. Anschließend werden die Unterrichtssequenzen theoriebasiert analysiert und reflektiert sowie überarbeitet. In LV Nr. 2 steht die Planung einer interdisziplinären Unterrichtsreihe im Sachunterricht im Fokus. Die Studierenden treffen in Gruppen unter Berücksichtigung von Konzeptionen vielperspektivischen Sachunterrichts sowie empirischer Befunde und theoretischer Grundlagen zu ausgewählten Schwerpunktsetzungen reflektierte Planungsentscheidungen und legitimieren diese theoriegestützt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können • ausgewählte Modelle zur Planung von Unterricht erläutern und perspektivenvernetzend umsetzen • Konzeptionen vielperspektivischen Sachunterrichts zur Planung perspektivenvernetzender Unterrichtsreihen anwenden • an ausgewählten Inhalten des Sachunterrichts unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung digitaler Medien, geschlechtersensibler Bildung und Demokratiebildung sowie unter	

Berücksichtigung ausgewählter didaktischer und lernpsychologischer Theorien zur Analyse und Förderung von sachunterrichtlichen Lernprozessen und ausgewählter inhaltsspezifisch relevanter Forschungsbefunde, z. B. zu Schülervorstellungen, entwickeln

- in komplexitätsreduzierten, authentischen Settings im Lehr-Lern-Labor oder am Lernort Schule Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern anregen und unterstützen
- ihr eigenes unterrichtliches Handeln sowie Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern theoriegeleitet reflektieren, bewerten und Handlungsalternativen herausarbeiten
- unterrichtsbezogene Planungsentscheidungen theoriegestützt legitimieren.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	PS	Planung, Durchführung und Reflexion von Sachunterricht	P	60 h/4 SWS	60h
2	S		Interdisziplinäre Themenbereiche des Sachunterrichts	P	30 h /2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Innerhalb der LV Nr. 2 muss aus einem Wahlpflichtangebot ein Seminar zu einem interdisziplinären Themenbereich des Sachunterrichts gewählt werden, z. B. zu Medien, Ernährung, Mobilität, Gesundheitserziehung oder Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Produktportfolio (zwei Einlagen/Artefakte)	15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50% für Studierende ohne Vertiefung 25% für Studierende mit Vertiefung		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine			-	

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		7 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	LV Nr. 1: Es besteht Anwesenheitspflicht, da in der Veranstaltung eigene Unterrichtselemente geplant, im Lehr-Lern-Labor des Instituts oder am Lernort Schule mit Schülerinnen und Schülern erprobt und ggf. videografiert sowie anschließend unter Beratung reflektiert werden. Die Studierenden dürfen bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Dr. Janina Pawelzik	FB 11 (Physik)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Learning and Teaching General Studies II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Planning, Conduction and Reflection of General Studies Lessons	
	LV Nr. 2: Interdisciplinary Subject Areas of General Studies	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 4 LP	Modul gesamt: 7 LP	
	LV Nr. 2: 3 LP		
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP	

10	Sonstiges	
	keine sonstigen Angaben	

Unterrichtsfach	Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Fachsemester oder 2. + 4. Fachsemester (je nach Lage des Praxissemesters)
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nachdem die Studierenden sich in Modul 1 vertieft mit grundlegenden Aspekten des Lehrens und Lernens sowie der Unterrichtsplanung im inklusiven Sachunterricht auseinandergesetzt haben, werden darauf aufbauend in diesem Modul spezifische, aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik betrachtet. Dies soll die Studierenden dazu befähigen, ihren Unterricht orientiert an aktuellen Theorien, Diskussionen oder Forschungsergebnissen zu gestalten. Damit zielt das Modul auf den Ausbau diverser Facetten des Lehrberufswissens ab, die nicht nur theoretisch erarbeitet und diskutiert, sondern auch praktisch umgesetzt und reflektiert werden. Dabei wird der inklusive Umgang mit Heterogenität als ein Thema herausgegriffen, dem derzeit sehr große Aufmerksamkeit geschenkt wird und das sicherlich auch in einigen Jahren noch zentral in der aktuellen Debatte der Sachunterrichtsdidaktik sein wird. Dieses wird um ein weiteres aktuelles Thema der Sachunterrichtsdidaktik ergänzt	
Lehrinhalte	
In LV Nr. 1 wird als aktuelles Thema der Sachunterrichtsdidaktik der inklusive Umgang mit Diversität thematisiert. Zunächst werden die Begriffe Inklusion und Diversität beleuchtet und theoretisches Wissen zur Gestaltung inklusiven Sachunterrichts erarbeitet. Hierbei können unterschiedliche Diversitätsdimensionen im Fokus stehen wie z.B. Sprache oder kognitive Lernvoraussetzungen. Zudem werden Chancen und Herausforderungen eines inklusiven Sachunterrichts diskutiert. Anschließend wenden die Studierenden ihr Wissen auf konkrete Unterrichtssituationen an, z. B. indem sie inklusiven Sachunterricht im Rahmen von Videoanalysen professionell wahrnehmen, eine inklusive Unterrichtssequenz eigenständig planen, ggf. erproben und theoriegeleitet reflektieren. In LV Nr. 2 wird das semesterliche Angebot variiert, um zum einen stets der Aktualität diskussionswürdiger sachunterrichtsdidaktischer Anliegen nachzukommen und zum anderen den Studierenden interessengeleitete Wahlmöglichkeiten zu bieten. Beispiele für entsprechende Themen finden sich unter den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können • den Inklusions- und Diversitätsbegriff sowie Chancen und Herausforderungen eines inklusiven Sachunterrichts reflektiert erläutern • bestehende Lernumgebungen bzw. Unterrichtssituationen bezüglich inklusionsbezogener Maßnahmen zum Umgang mit Diversität analysieren und reflektieren • an ausgewählten Inhalten des Sachunterrichts unterrichtspraktische, inklusive Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verschiedener Diversitätsdimensionen entwickeln	

- aktuelle Themen der sachunterrichtsdidaktischen Diskussion benennen, erläutern, kritisch reflektieren und in größere Diskussionszusammenhänge einordnen
- die Relevanz der Anerkennung von Diversität für das Gelingen von Lernprozessen begründen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	PS	Inklusiver Umgang mit Diversität im Sachunterricht	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	S		Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Innerhalb der LV Nr. 1 und Nr. 2 muss aus einem Wahlpflichtangebot ein Seminar zu einem aktuellen Thema der Sachunterrichtsdidaktik gewählt werden, z. B. digitale Medien im Sachunterricht, Leistungsbewertung im Sachunterricht, Übergänge im Bildungssystem, sprachsensibler Sachunterricht.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Gruppenprüfung (zwei Studierende) <i>Die Leistung jedes Studierenden wird separat bewertet.</i>	45-50 Min. (20- 25 min pro Prüf- ling)	LV Nr. 1 + LV Nr. 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50% für Studierende ohne Vertiefung 25% für Studierende mit Vertiefung		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der Besuch von LV 1 und LV 2 aus Modul 1 ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus Modul 2.	
Regelungen zur Anwesenheit	LV Nr. 1: Es besteht Anwesenheitspflicht, da eine Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis stattfindet, die im reinen Selbststudium nicht erarbeitet werden kann: Es wird eine Diagnostik einer speziellen Lerngruppe angefertigt, auf der Grundlage der Diagnostik und der Theorie eine inklusive Unterrichtssequenz geplant, mit Schülerinnen und Schülern erprobt und theoriegeleitet reflektiert. Die Studierenden dürfen bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Anna Windt	FB 11	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Contemporary Issues of Teaching and Learning General Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Inclusive dealing with Diversity in General Studies Lessons	
	LV Nr. 2: Contemporary Issues of Teaching and Learning in General Studies	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 3 LP	Modul gesamt: 6 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 3 LP	Modul gesamt: 3 LP	

10	Sonstiges	
	keine sonstigen Angaben	

Unterrichtsfach	Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Vertiefung in der Sachunterrichtsdidaktik
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Nachdem in Modul 1 und 2 mit allen Studierenden zentrale Themen der Sachunterrichtsdidaktik erarbeitet wurden, dient dieses Modul den Studierenden, die ihre vertieften Studien im Lernbereich III wählen, sich zusätzlich mit ausgewählten Studienelementen spezifischer zu beschäftigen. Dabei wird zum einen verstärkt die empirische Forschung in der Sachunterrichtsdidaktik in den Blick genommen, um die im Praxissemester erworbene forschende Grundhaltung der Studierenden auszubauen und sie zu einer eigenständigen wissenschaftlichen empirischen Auseinandersetzung mit Themen der Sachunterrichtsdidaktik sowie zu einer empirisch-begründeten Auseinandersetzung mit sachunterrichtsbezogenen Themen und Diskussionen zu befähigen. Zum anderen wird auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Inhalten des Sachunterrichts und aktuellen Themen der Sachunterrichtsdidaktik vertieft, um den Studierenden einen noch breiteren Einblick in das Fach zu ermöglichen.	
Lehrinhalte	
LV Nr. 1 und 4 dienen in besonderem Maße der Auseinandersetzung mit der empirischen Forschung in der Sachunterrichtsdidaktik. In LV Nr. 1 werden die forschungsmethodischen Voraussetzungen erarbeitet, um in LV Nr. 4 eng betreut eigenen empirischen Fragestellungen nachgehen zu können. LV Nr. 2 und LV Nr. 3 dienen in besonderem Maße der vertieften Auseinandersetzung mit aktuellen Inhalten des Sachunterrichts und aktuellen Themen der Sachunterrichtsdidaktik. In den semesterlich variierenden Workshops in LV Nr. 2 werden empirisch und/oder praktisch bewährte konkrete Inhalte ausgewählter Perspektiven des Sachunterrichts erarbeitet. Um auch in dieser Veranstaltung eine Verknüpfung von theoretischer und praktischer Auseinandersetzung zu gewährleisten, erproben die Studierenden ein selbstgewähltes Thema eines Workshops eigenständig in der Schule. Beispiele für entsprechende Workshopthemen finden sich unter den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. Auch in LV Nr. 3 wird das semesterliche Angebot variiert und ein weiteres aktuelles Thema der sachunterrichtsdidaktischen Diskussion aufgegriffen. Beispiele für entsprechende Themen finden sich unter den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können • ausgewählte sachunterrichtsdidaktische Forschungsarbeiten, einschließlich der grundlegenden Methoden und Ergebnisse rezipieren und in Ansätzen kritisch beurteilen • aus sachunterrichtsdidaktischen Forschungsergebnissen theoriegeleitet eigene Forschungsanliegen formulieren und ihnen unter Anleitung empirisch nachgehen	

- konkret ausgearbeitete Inhalte des Sachunterrichts aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten und diskutieren (Strukturierung, Differenzierung, Potential der kognitiven Aktivierung, etc.)
- eigenständig Unterrichtssequenzen planen, erproben und reflektieren
- aktuelle Themen der sachunterrichtsdidaktischen Diskussion benennen, erläutern, kritisch reflektieren und in größere Diskussionszusammenhänge einordnen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Grundlagen der Forschung zum Sachunterricht	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	S		Workshops mit unterrichtlicher Erprobung	P	15 h/1 SWS	45 h
3	S		Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik II	P	30 h/ 2 SWS	60 h
4	S	PS	Forschungsseminar zu aktuellen Themen des Sachunterrichts	P	60 h/ 4 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Innerhalb der LV Nr. 2 müssen aus einem semesterlichen Angebot von Workshops vier 3-stündige Workshops gewählt werden. Diese werden z. B. zu den Inhalten Magnetismus, Werbung, Wasser und Wolken oder Lernrobotern angeboten.						
Innerhalb der LV Nr. 3 muss aus einem Wahlpflichtangebot ein Seminar zu einem aktuellen Thema der Sachunterrichtsdidaktik gewählt werden, z. B. digitale Medien im Sachunterricht, Leistungsbewertung im Sachunterricht, Übergänge im Bildungssystem, sprachsensibler Sachunterricht						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15 S.	LV Nr. 4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50% für Studierende mit Vertiefung		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Unterrichtserprobung mit schriftlicher Unterrichtsplanung			4-6 Unter- richtsstun- den und 3- 5 Seiten Unter- richtspl- nung	LV Nr. 2

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1,5 LP

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		12LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der Besuch von LV 1 und LV 2 aus Modul 1 ist Voraussetzung für den Besuch von LV 3 aus Modul 3. Der Besuch von LV 1 und LV 2 aus Modul 1 und der Besuch LV 1 aus Modul 3 ist Voraussetzung für den Besuch von LV 4 aus Modul 3. .	
Regelungen zur Anwesenheit	LV Nr. 2: Es besteht Anwesenheitspflicht, da in den Workshops z. B. Experimente durchgeführt werden, für die spezielle Materialien erforderlich sind sowie Werkstücke angefertigt werden, für die spezielle technische Geräte erforderlich sind, die nur unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen in der didaktischen Holzwerkstatt des Instituts genutzt werden dürfen. Die Studierenden müssen vier Workshopteilnahmen vorweisen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. LV Nr. 4: Es besteht Anwesenheitspflicht, da in dem Forschungsseminar die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Erhebung zu einer wissenschaftlichen Forschungsfrage implementiert ist. Die Studierenden dürfen in der Lehrveranstaltung bei maximal zwei Sitzungen der im Semester durchgeführten Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Anna Windt	FB 11

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Advanced Studies in General Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basics of Research	
	LV Nr. 2: Workshops with Educational Practice	
	LV Nr. 3: Contemporary Issues of Teaching and Learning in General Studies II	
	LV Nr. 4: Research Course of Contemporary Issues of Teaching and Learning in General Studies	

9	LZV-Vorgaben	
----------	---------------------	--

Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 3 LP LV Nr. 3: 2 LP LV Nr. 4: 4 LP	Modul gesamt: 12 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: o LP

10	Sonstiges
	Keine sonstigen Angaben

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	54-66 Seiten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Sofern die Masterarbeit im Lernbereich III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul 1 und die MAP aus Modul 3 erfolgreich abgeschlossen worden sind.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Anna Windt	FB 11

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	deutsch
Modultitel englisch	Master's Thesis

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Master's Thesis
---	-----------------

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 18 LP	Modul gesamt: 18 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: o LP	Modul gesamt: o LP

10	Sonstiges	
	Keine sonstigen Angaben	

**Prüfungsordnung für das Fach Englisch
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Münster
vom 19.01.2026**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 209 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Englisch im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. *Module I: Introduction to Language Learning in Primary School*
2. *Module II: English Language and Language Competence*
3. *Module III: Introduction to Literary and Cultural Studies*
4. *Module IV: English Language Education in Primary School*
5. *Module V: Advanced Literary, Cultural and Language Studies*
6. *Module VI: Obligatory Stay Abroad*

- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Englisch folgendes Wahlpflichtmodul:

Bachelor's Thesis.

²Die Bachelorarbeit kann im Fach Englisch geschrieben werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen können benotet werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht. Für die Benotung findet § 17 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in englischer Sprache zu erbringen.

- (4) ¹Die Anmeldung zum Erstversuch der MAP des Moduls I ist spätestens im 4. Fachsemester vorzunehmen, ansonsten besteht kein Prüfungsanspruch. ²Diese Anmeldefrist verlängert sich unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 3a des HG NRW. ³Der Nachweis über das Vorliegen der in § 64 Abs. 3a HG NRW genannten Voraussetzungen ist spätestens bis Ende des 3. Fachsemesters im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Englisch geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 der RPO wird das Thema erst ausgegeben, wenn mindestens die Module I bis IV, d.h. *Introduction to Language Learning in Primary School, English Language and Language Competence, Introduction to Literary and Cultural Studies* und *English Language Education in Primary School* erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen durch den Prüfling zutreffend beantwortet wurden.

- (5) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig in das Fach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Münster immatrikuliert werden.
- (3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2018 inkl. Änderungsordnungen kann letztmalig im Wintersemester 2029/30 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitraum nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 07.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Introduction to Language Learning in Primary School
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. FS
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in die fachdidaktischen, linguistischen und sprachpraktischen Grundlagen des Lehramtsstudiums für Englisch in der Grundschule ein und vermittelt die fachspezifischen Schlüsselkompetenzen.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen zentrale Konzepte und Methoden, die synergetisch die Grundlagen für das Studium der englischen Sprache und Sprachvermittlung bilden. Im Mittelpunkt des Seminars <i>The English Language I</i> stehen die Struktur, Funktionen und Verwendung menschlicher und insbesondere der englischen Sprache sowie die wichtigsten Konzepte und Fachtermini aus den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Sprachliche Phänomene werden in ihrem kontextuellen Zusammenhang betrachtet und in die aktuelle Forschung eingebettet, und grundlegende Theorien, Modelle und Methoden der englischen Sprachwissenschaft werden eingeführt. Im Seminar <i>Pronouncing English</i> liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Aneignung von Wissen zur gesprochenen Verwendung und der Aussprache der englischen Sprache wie dem Verständnis der Funktion der Artikulationswerkzeuge, den Lauten und der Prosodie der englischen Sprache sowie Fertigkeiten in der phonemischen Transkription, die in diesem Seminar praktisch eingeübt werden. In der Vorlesung eignen sich die Studierenden, basierend auf den eigenen Lernerfahrungen, das grundlegende Wissen zum Lernen und Lehren der englischen Sprache im frühen Englischunterricht an. Das Modul schließt mit einer Klausur ab, die das Wissen über diese Grundlagen sichert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die wesentlichen Eigenschaften von Sprache sowie die wichtigsten sprachwissenschaftlichen Fachbegriffe, Modelle und Methoden und beherrschen ihre Anwendung sowie ihre kritische Reflexion. Darüber hinaus kennen die Studierenden grundlegende Aspekte des Lernens und Lehrens von Fremdsprachen, v.a. im Kontext junger Lernender, und haben ihre eigene Sprachbiographie sowie ihren eigenen Sprachlernprozess kritisch reflektiert.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	VL	English Language Teaching	P	30h/2 SWS	30h
2	S	S	The English Language I	P	30h/2 SWS	30h
3	S	S	Pronouncing English	P	15h/1 SWS	15h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MAP	Klausur	60 Minu- ten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
SL1	Portfolio		10 Sei- ten/ max. 10 Einzelbei- träge	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 <i>VL English Language Teaching</i>	1 LP
	LV Nr. 2 <i>S The English Language</i>	1 LP
	LV Nr. 3 <i>S Pronouncing English</i>	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 zur <i>VL English Language Teaching</i>	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 zum <i>S The English Language I</i> und zum <i>S Pronouncing English</i>	1,5 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar <i>Pronouncing English</i> besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende dürfen von 14 bzw. 15 Sitzungen pro Semester bei max. drei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Sollte die Veranstaltung in einem geblockten oder zweiwöchigen Format angeboten werden, wird die zulässige Fehlzeit entsprechend umgerechnet.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP	Modul gesamt: 2 LP	
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP	

10	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	English Language and Language Competence
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. FS
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erwerben für das weitere Studium sowie für ihre Tätigkeit als Grundschullehrkräfte relevante sprachpraktische und sprachwissenschaftliche Kompetenzen, die das Erreichen des C1-Niveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) sowie die Beherrschung methodischer Kompetenzen für das lebenslange Selbststudium beinhalten. Sie vertiefen dabei ihr Wissen über den Gebrauch und die Besonderheiten des gesprochenen und geschriebenen Englisch, ihr Wissen über den kindlichen Spracherwerb sowie Multilingualismus und festigen die Fähigkeit, dieses Wissen praktisch anzuwenden. Außerdem vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen und sprachanalytischen Fähigkeiten dahingehend, dass sie sich grammatikalisch, lexikalisch, phonologisch, situativ und funktional angemessen ausdrücken, als Vorbild (<i>role model</i>) im schulischen Kontext fungieren sowie sprachliche Äußerungen Lernender adäquat beschreiben und beurteilen können.	
Lehrinhalte	
Das Modul ermöglicht den Studierenden, ihre Kompetenzen des englischen Sprachgebrauchs und ihr Wissen über den Gebrauch der englischen Sprache zu vertiefen und ergänzen. Der Aufbau des Moduls entwickelt die Sprachkompetenz, die von einer Grundschullehrkraft verlangt wird, sowie ein Bewusstsein für den praktischen Sprachgebrauch in einem <i>Young Learners</i> Klassenzimmer. Die sprachpraktischen Seminare integrieren auch das Wissen der Lehramtsstudierenden in Englisch und fördern die Fähigkeit, dieses Wissen in Bezug auf die Unterrichtsplanung und Konzipierung praktischer Unterrichtsaufgaben im Grundschulunterricht anzuwenden. Die Studierenden 'tauchen' in die Sprachpraxis ein (im Sinne von <i>language immersion</i>), setzen sich mit den Standardvarietäten der gesprochenen englischen Sprache auseinander, erweitern ihre grammatikalischen und lexikalischen Kenntnisse und verbessern ihre Aussprache sowie ihre Fähigkeit, ihre Ausdrucksweise und ihr Vokabular an das Publikum, mit dem sie sprechen, anzupassen, z. B. an Schülerschaft, Eltern und Kollegium. Im Seminar <i>The English Language II</i> werden die wichtigsten sprachwissenschaftlichen Modelle und Konzepte zur Beschreibung und Erforschung des Gebrauchs der englischen Sprache, ihrer Variation und ihres Erwerbs, insbesondere durch junge Lernende, erlernt. Ebenso erlernen und erarbeiten die Studierenden verschiedene Anwendungen des linguistischen Grundlagenwissens und der Forschungsmethoden. Vor allem im Rahmen der Themen Multilingualismus und Varietäten werden im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen behandelt. In den Task Sheets bearbeiten die Studierenden	

Aufgaben und Fragestellungen aus dem Seminar und sichern so den Umgang mit erlernten Methoden und Theorien.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über grundlegende und weitergehende sprachpraktische Kompetenzen auf mindestens dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, die sie zur adäquaten Verwendung der Sprache im Klassenzimmer befähigen. Sie sind in der Lage, ihre zielsprachlichen Produktionen klar zu strukturieren, grammatikalisch und phonologisch korrekt und lexikalisch angemessen zu verfassen, die sprachliche Qualität von Schüler*innenäußerungen zu beurteilen und den Lernenden konstruktives Feedback zu geben. Damit verfügen sie über das grundlegende Rüstzeug, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich und mündlich darzustellen. Gleichzeitig verfügen sie über Kenntnisse des Spracherwerbs, des Multilingualismus und der Standardvarietäten des Englischen sowie über grundlegende Kompetenzen in der Beurteilung der Sprachproduktion der Lernenden. Die Studierenden sind ferner dazu befähigt, ihre fremdsprachlichen Fertigkeiten eigenständig zu reflektieren und adäquate sprachliche Lernstrategien zu entwickeln, sowie deren lebenslange Vertiefung einzusetzen. Zugleich sind sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Integrated Language Skills for Primary School Teachers I	P	30h/2 SWS	30h
2	S	S	Spoken English for Primary School Teachers	P	30h/2 SWS	30h
3	S	S	Integrated Language Skills II	P	15h/1 SWS	15h
4	S	S	The English Language II	P	30h/2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MTP	Mündliche Prüfung	20 Min	2	30%
PL2	MTP	Klausur	60 Min		70%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			20%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
SL1	Task Sheets		4-5 Seiten	4	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 <i>S ILS for Primary School Teachers</i>	1 LP
	LV Nr. 2 <i>S Spo E for Primary School Teachers</i>	1 LP

	LV Nr. 3 <i>S Integrated Language Skills II</i>	0,5 LP
	LV Nr. 4 <i>S The English Language II</i>	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 Task Sheets zum Seminar <i>The English Language II</i>	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 Mündl. Prüfung zum <i>S Spoken English for Primary School Teachers</i>	1 LP
	PL Nr. 2 Klausur zu den <i>S ILS for Primary School Teachers</i> und <i>ILS 2</i>	1,5
Summe LP		7 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Seminar <i>The English Language II</i> kann erst nach dem Bestehen der Prüfungsleistung zu den Seminaren <i>The English Language I</i> und <i>Pronouncing English</i> aus dem Modul <i>Introduction to Language Learning in Primary School</i> angemeldet werden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In allen drei sprachpraktischen Seminaren des Moduls (ILS I & II, SpokE) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende dürfen von 14 bzw. 15 Sitzungen pro Semester bei max. drei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Sollte die Veranstaltung in einem geblockten oder zweiwöchigen Format angeboten werden, wird die zulässige Fehlzeit entsprechend umgerechnet.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn des Moduls im Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben	
	Fachdidaktik (LP)	-
	Inklusion (LP)	LV Nr. 4: 1 LP
		Modul gesamt: 0 LP
		Modul gesamt: 1 LP
10	Sonstiges	
	Das Seminar <i>The English Language II</i> wird nur im Sommersemester angeboten.	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Introduction to Literary and Cultural Studies
Modulnummer	III

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3. FS
Leistungspunkte (LP)	4 LP
Workload (h) insgesamt	120h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die Grundlagen der Literatur-/Kulturwissenschaft mit ihren fachspezifischen Schlüsselkompetenzen. Die fachlichen Lehrinhalte umfassen zentrale Modelle und Methoden, die synergetisch die Grundlagen für das Studium der anglophonen Literatur und Kultur bilden.	
Lehrinhalte	
Das Modul ermöglicht den Studierenden, ihre Kompetenzen in literatur- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen eigenverantwortlich zu vertiefen und ergänzen, besonders in puncto <i>critical literacy</i> . Der Aufbau des Moduls sieht daher sowohl die Erarbeitung von Basiswissen in der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft als auch das Erlernen von literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden vor. Die Seminare behandeln Inhalte zum literarischen Lesen, zu kultureller Repräsentation, und zur Wechselbeziehung von <i>author-reader-text</i> . Der Einführungskurs behandelt die Grundlagen der Literatur- und Kulturtheorien sowie deren enge Verzahnung in der aktuellen anglophonen Literaturwissenschaft. Gezielte thematische Schwerpunktsetzungen führen literatur- und kulturwissenschaftlich Zugänge zu Kinder- und Jugendliteratur ein. Vor allem im Rahmen der Themen Diversität und gesellschaftliche Teilhabe werden im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen behandelt. Das Modul schließt mit einer Klausur ab, die das Wissen über die Grundlagen beider Fachgebiete sichert. Das Modul gibt ferner einen breiten und differenzierten Überblick über fachspezifische Informationsquellen und -medien und behandelt Fragen der Wissenschaftsethik.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der englischsprachigen Literaturen sowie der Literatur- und Kulturtheorie. Sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachtermini für die Text- und Medienanalyse. Durch die Beschäftigung mit anglophonen Literaturen unterschiedlicher Gattungen und Epochen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, kulturelle Repräsentationen in Texten kritisch zu lesen. Die Studierenden können im Umgang mit kulturellen Repräsentationen in Texten auf Kompetenzen im Bereich <i>critical literacy</i> zurückgreifen. Sie können darüber hinaus Literatur und Kultur im Zusammenhang mit gesellschaftlichem Wandel verstehen und diese Zusammenhänge aus literatur- und kulturwissenschaftlicher Perspektive analysieren. Durch die Einführung in Literatur- und Kulturtheorien und die thematische Schwerpunktsetzung im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur verfügen die Studierenden	

den über Schlüsselkompetenzen in der kritischen Textanalyse. Sie gehen souverän mit wissenschaftlichen Texten zu den aktuellen und klassischen Forschungsdebatten um und sind in der Lage, die dargelegten Positionen zu verstehen, eigenständig zu verarbeiten und kritisch zu reflektieren. Ferner beherrschen sie den Umgang mit relevanten Informationsquellen und -medien sowie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Literary and Media Studies	P	30h/2 SWS	30h
2	VL	VL	Introduction to Literary and Cultural Studies	P	30h/2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MAP	Klausur	60 Min	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			12%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
SL1	IT-gestützte Präsentation mit Audiospur bzw. Vortragsskript (Die Studierenden entscheiden, welche Präsentationssoftware sie nutzen und ob der Vortrag per Audiospur oder in Skript-Form eingereicht wird)			20-minütiger Vortrag	1

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 <i>S Literary and Media Studies</i>	1 LP	
	LV Nr. 2 <i>VL Introduction to Literary and Cul- tural Studies</i>	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 Präsentation zum <i>S Literary and Me- dia Studies</i>	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 Klausur zur <i>VL Introduction to Liter- ary and Cultural Studies</i>	1 LP	
Summe LP		4 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.			

- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Beginn jedes Sommersemester		
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP	

10	Sonstiges	
	Das Seminar wird im Sommersemester angeboten. Die Vorlesung wird ausschließlich im Wintersemester angeboten.	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	English Language Education in Primary School
Modulnummer	IV

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. FS
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist der Erwerb eines umfangreichen Grundlagenwissens zum Unterrichten von Englisch als Fremdsprache in der Grundschule sowie in Teilen auch darüber hinaus. Das Modul vermittelt Kompetenzen zu verschiedenen Facetten des (frühen) Fremdspracherwerbs im schulischen Kontext, zur Besonderheit und Gestaltung von <i>classroom discourse</i> , sowie zu aktuellen Ansätzen und Methoden des frühen Fremdsprachenlernens basierend auf dem aktuellen fachdidaktischen Diskurs sowie empirischen Erkenntnissen zum Englischunterricht in der Grundschule.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen aktuelle Theorien, Modelle, Ansätze und Methoden des Lernens und Lehrens von Fremdsprachen v.a. im Grundschulalter, mit Blick auf den Übergang oder auch allgemeingültige Aspekte des Fremdspracherwerbs aber auch darüber hinaus. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den Besonderheiten bezüglich Lernvoraussetzungen, Methoden, Materialien und Unterrichtsansätzen im frühen Fremdsprachenunterricht, d.h. Klassen 1-4 bzw. 1-6. Im Umfang von 2 LP werden inklusionsorientierte Fragestellungen behandelt, indem v.a. die heterogene Lernausgangslage in Grundschulklassen als Basis jeglichen Diskurses über das Lernen und Lehren von Englisch als Fremdsprache gelegt wird. Ebenso wird die von Globalisierung und Digitalisierung geprägte Lebenswelt der Lernenden als zentraler Bestandteil des Planens und Reflektierens von Englischunterricht wahrgenommen und sich dadurch ergebende Besonderheiten in Bezug auf das Lehren und Lernen der englischen Sprache im Grundschulkontext sind Teil des Lehrangebots. Neben Lehrinhalten zu den curricular verorteten Kernkompetenzen, mit Blick auf die Grundschule v.a. mit Fokus auf mündliche Kompetenz, werden außerdem Bildungsdokumente, Medien und Materialien, Lehrwerke, Lehr- und Lernansätze, Methoden sowie Prinzipien und Besonderheiten des frühen Fremdsprachenlernens gelehrt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben ein grundlegendes Wissen über das Lehren und Lernen von Englisch als Fremdsprache in der Grundschule sowie darüber hinaus. Hierzu gehören neben grundlegenden Aspekten der Lernausgangslage (v.a. Heterogenität, globalisierte und digitalisierte Lebenswelt) auch das Kennen von Fachbegriffen, das Wissen über Prinzipien und Besonderheiten junger Lernender sowie des frühen Fremdsprachenlernens, ein Überblickwissen über die in der Grundschule zu erwerbenden und zu unterrichtenden Kompetenzen, die rechtlichen Vorgaben sowie die, auch kritische, Auseinan-	

dersetzung mit Methoden, Medien und Materialien. Das erworbene Wissen wird im Rahmen der Modulabschlussprüfung mit einem Fokus auf Theorie-, Empirie- und Praxisverzahnung als Simulation oder mündliche Prüfung gesichert.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	VL	Introduction to English Language Education in Primary School	P	30h/2 SWS	30h
2	S	S	Teaching Young Language Learners	P	30h/2 SWS	30h
3	S	S	Advanced Course: English Language Education	P	30h/2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MAP	Mündliche Prüfung oder Simulation	20 Min	3	100%
		Die Prüfungsform wird von den Lehrenden zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			18%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
SL1	Klausur oder Portfolio (nach Wahl der Lehrperson) Die Form der Studienleistung wird von den Lehrenden zum Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.			60 min Klausur, 20 Seiten Portfolio/ max. 14 Einzelbeiträge	

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 <i>VL Introduction to ELE</i>	1 LP	
	LV Nr. 2 <i>S Teaching Young Language Learners</i>	1 LP	
	LV Nr. 3 <i>S Advanced Course ELE</i>	1 LP	

Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 zur VL <i>Introduction to ELE</i> und zum S <i>Teaching Young Language Learners</i>	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 zum S <i>Advanced Course: ELE</i>	1 LP
Summe LP		6 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Teilnahme am Seminar <i>Advanced Course: ELE</i> und für die Prüfungsanmeldung zur MAP ist die als bestanden verbuchte Studienleistung Voraussetzung.
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem. Englisch Seminar

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s. Feld 3

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP LV Nr. 2: 2 LP LV Nr. 3: 2 LP	Modul gesamt: 6 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 2: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP	

10	Sonstiges
	Vorlesung und das Seminar <i>Teaching Young Language Learners</i> werden ausschließlich im Wintersemester angeboten. Das Seminar <i>Advanced Course: English Language Education</i> wird im Sommersemester angeboten. Es wird dringend empfohlen, das Modul I zu absolvieren, bevor Modul IV begonnen wird. Für Prüfungen und Studienleistungen im Wiederholungsversuch ist die Entscheidung über die zu absolvierende Prüfungsform durch die Lehrperson erneut zu treffen.

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Advanced Literary, Cultural and Language Studies
Modulnummer	V

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.-5. FS (bei Auslandsaufenthalt im 5. FS: 4.-6. FS)
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Anwendung des erlernten linguistischen und literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissens aus den Modulen <i>Introduction to Language Learning in Primary School</i>, <i>English Language and Language Competence</i> und <i>Introduction to Literary and Cultural Studies</i>. Dies geschieht durch das Erlernen verschiedener linguistischer Forschungsmethoden und der Aneignung der Techniken des empirischen Arbeitens inklusive des wissenschaftlichen Schreibens. Es geschieht ebenso durch das Erlangen verschiedener literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsmethoden und der Aneignung der Techniken des wissenschaftlichen Recherchierens und des wissenschaftlichen Schreibens. Das abschließende Ziel des Moduls ist es, Studierende zu befähigen, das erlernte Wissen des Moduls in eigenen Forschungsprojekten anwenden und in der Zielsprache in wissenschaftlich angemessener Form schriftlich oder mündlich darlegen zu können. Dabei steht der Bezug von linguistischen Themenbereichen zu Spracherwerb und pädagogische Fragestellungen bzw. von literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenbereichen zu Textinterpretation und literarischem Lesen im Vordergrund. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang insbesondere Fertigkeiten, die ihnen helfen in verschiedenen Lehr-/Lernkontexten die Sprache der Lernenden gezielt in Bezug auf bestimmte linguistische Phänomene zu analysieren und den Erwerb zielsprachspezifische Merkmale kritisch zu überprüfen, insbesondere bei jungen Lernenden. In der Beschäftigung mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Phänomenen erwerben die Studierenden die Fertigkeiten, die ihnen helfen, literarische und kulturelle Repräsentationen kritisch zu analysieren.	
Lehrinhalte	
Das Seminar <i>Advanced Linguistics</i> vertieft exemplarisch die sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theoriebildung je nach Wahl des Seminars in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Lexikologie, sowie Syntax, Pragmatik und Semantik. Des Weiteren können sozio-linguistische Fragestellungen, Fragen der regionalen Varietäten des Englischen, seiner Standardisierung, seines Erwerbs, der Mehrsprachigkeit sowie des sprachübergreifenden Einflusses thematisiert werden. Darüber hinaus werden die Methoden der empirischen Sprachanalyse im gewählten Bereich mit Hilfe von eigenen Recherchen und Datenaufbereitungen vermittelt und durch die Nutzung von elektronischen Datenbanken und Korpora, computergestützten Verfahren, Handbüchern und Nachschlagewerken ergänzt. So wird die selbständige Auseinandersetzung mit sprachlichen Daten gefördert. Das Seminar <i>Advanced Literary and Cultural Studies</i> vertieft exemplarisch Beschreibungsmethoden und Theoriebildung in den Bereichen Literaturgeschichte, Literaturkritik, Literaturtheorie und Lite-	

raturinterpretation. Je nach Wahl des Seminars zu amerikanischer, britischer oder anglophoner postkolonialer Literatur können des Weiteren spezifische soziokulturelle Fragestellungen und gesellschaftspolitischen Kontexte erarbeitet werden. Darüber hinaus werden die Methoden der interdisziplinären Literaturanalyse vermittelt und durch die Nutzung von Fachliteratur und Recherchetechniken angewandt. In beiden Seminaren werden IT-Kompetenzen und Medienkompetenzen der Studierenden verbessert. Die Studierenden setzen sich praktisch mit den unterschiedlichen Theorien und Methoden in verschiedenen (teils interaktiven) Lehr- und Lernmethoden auseinander: In dieser aktiven Auseinandersetzung sollen außerdem Teamarbeit und wissenschaftliche Diskursfähigkeiten gefördert werden. Auch erlernen die Studierenden die Techniken des wissenschaftlichen Schreibens und die sichere Verwendung des akademischen Englisch.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die wesentlichen sprachwissenschaftlichen Modelle und Methoden, beherrschen ihre Anwendung sowie ihre kritische Reflexion und sind in der Lage, grundlegende und übergreifende Fragen der Sprachwissenschaft in ihren inhaltlichen Zusammenhängen nachzuvollziehen. Sie gehen souverän mit wissenschaftlichen Texten zu den aktuellen und klassischen Forschungsdebatten um und sind in der Lage, die Forschungsergebnisse und -prozesse zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Forschungsfragen zu definieren, an authentischen Daten zu überprüfen und ihre Ergebnisse in zielsprachlicher Form sowie wissenschaftlich angemessen niederzulegen. Die Studierenden können die erlernten Theorien und Methoden auf Probleme des Spracherwerbs und pädagogische Fragestellungen anwenden, insbesondere bei jungen Lernenden. Des Weiteren kennen die Studierenden die wesentlichen literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden, beherrschen ihre Anwendung sowie ihre kritische Reflexion und sind in der Lage, grundlegende und übergreifende Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft in ihren inhaltlichen Zusammenhängen nachzuvollziehen. Sie gehen souverän mit wissenschaftlichen Texten zu aktuellen Debatten in der Literatur- und Kulturwissenschaft um und sind in der Lage, die Forschungsprozesse zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, eigene literatur- und kulturwissenschaftliche Forschungsfragen zu definieren und sie an literarischen Beispielen aus der amerikanischen, britischen, und anglophonen postkolonialen Literatur anzuwenden und ihre Ergebnisse und Erkenntnisse in zielsprachlicher Form sowie wissenschaftlich angemessen darzulegen. Die Studierenden können die erlernten Theorien und Methoden auf unterschiedliche literarische Gattungen, insbesondere auf die Kinder- und Jugendliteratur, anwenden.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Advanced Literary and Cultural Studies	P	60h/4 SWS	120h
2	S	S	Advanced Linguistics	P	60h/4 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MTP	Hausarbeit	4500 Wörter	1	50%

PL2	MTP	Hausarbeit ODER mündliche Prüfung (nach Wahl der Studierenden)	3500 Wörter/ 25 Minu- ten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			35%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	-			-	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 <i>S Advanced Literary and Cultural Studies</i>	2 LP
	LV Nr. 2 <i>S Advanced Linguistics</i>	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 Hausarbeit zum <i>S Advanced Literary and Cultural Studies</i>	4 LP
	PL Nr. 2 Hausarbeit od. mündl. Prüfung zum <i>S Advanced Linguistics</i>	4 LP
Summe LP		12 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als bestanden verbuchte Module <i>Introduction to Language Learning in Primary School</i> und <i>Introduction to Literary and Cultural Studies</i> .
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Beginn jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	s.o.

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	S.O.
---	------

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges	
	Das Modul kann durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. Die Lehrveranstaltungen werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Studierende sind im Wiederholungsversuch nicht an die für den Erstversuch getroffene Wahl der Prüfungsart zur Lehrveranstaltung Nr. 2 <i>Advanced Linguistics</i> gebunden.	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Obligatory Stay Abroad
Modulnummer	VI

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5. oder 6. FS
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der Auslandsaufenthalt muss in einem Land absolviert werden, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird und vermittelt Studierenden die für ihre spätere Unterrichtstätigkeit relevante praktische Erfahrung mit einer der Zielkulturen. Der Auslandsaufenthalt umfasst 3 Monate (12 Wochen) und kann zur Verbesserung der Studierbarkeit in bis zu drei Teile, auch in unterschiedlichen englischsprachigen Ländern, gesplittet werden. Es wird empfohlen, während des Auslandsaufenthaltes einer für das Studienfeld relevanten Tätigkeit nachzugehen. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Universitätsstudiums erbracht, werden äquivalente Leistungen innerhalb des regulären Curriculums anerkannt. Sofern im Rahmen des Auslandsaufenthaltes ein Praktikum absolviert wird, wird Studierenden empfohlen, die Möglichkeit einer Anerkennung im Rahmen der lehramtsbezogenen Praxisphasen in den Bildungswissenschaften prüfen zu lassen. Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums längere Zeit im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können sich diese anerkennen lassen. Für Studierende, die unter erschwerten Bedingungen studieren und daher nicht ins Ausland gehen können, finden Härtefallregelungen Anwendung. Studierende in Härtefallsituationen kompensieren den Auslandsaufenthalt über an der Universität Münster zusätzlich zu erbringende Leistungen.	
Lehrinhalte	
Das Modul <i>Obligatory Stay Abroad</i> umfasst die praktische Anwendung und Vertiefung der Zielsprache in einer der Zielkulturen, dabei können die Studierenden ihre Tätigkeiten während des Auslandsaufenthaltes interessensgeleitet wählen. Die Studierenden sollen im Rahmen des Auslandsaufenthaltes ihre Kenntnisse der Zielkulturen vertiefen und reflektieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben ihre Sprachkompetenz in alltags- und berufsbezogenen Situationen gestärkt und vertieft. Sie haben ihre interkulturellen Fähigkeiten gestärkt, die damit einhergehenden Schlüsselqualifikationen erweitert und ihre Organisationsfähigkeit trainiert. In der in englischer Sprache anzufertigen Dokumentation stellen die Studierenden dar, wo, wann und wie sie ihren Auslandsaufenthalt erbracht haben.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Obligatory Stay in an English-speaking Country	WP	-	240h
2			Studies at Münster University in Substitution for Going Abroad	WP	210h/7 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Möglichkeit, statt des Auslandsaufenthaltes Leistungen an der Universität Münster zu erbringen, steht nur Studierenden offen, die einen Härtefall geltend machen können und während der zentralen Anmeldefristen einen entsprechenden Antrag einreichen. Die eigentlichen Leistungen müssen in der Summe mit 7 LP kreditiert werden, ein weiterer LP wird für die anzufertigende Dokumentation vergeben. Die dazu relevanten Informationen sind auf der Homepage des Englischen Seminars einsehbar.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
P1	MAP	Schriftliche Dokumentation	1-2 Sei- ten + An- hang-	1 oder 2	0%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			0%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
-	-			-	-

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 Obligatorischer Auslandsaufenthalt	7 LP
	LV Nr. 2 Leistungen an der Uni Münster	7 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 Schriftliche Dokumentation	1 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP	
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP	

10	Sonstiges		
	Für die anzufertigende Dokumentation des Auslandsaufenthalts stellt das Englische Seminar über seine Website ein Online-Formular bereit.		

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Bachelor's Thesis
Modulnummer	VII

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. FS
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet als Wahlpflichtelement Studierenden die Möglichkeit, auf das gesamte Spektrum der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen zurückzugreifen und das Fach Englisch mit einer Bachelorarbeit abzuschließen.	
Lehrinhalte	
Die Bachelorarbeit umfasst in min. 11.000 und max. 13.000 Wörtern exkl. Verzeichnisse und Anhang das Ergebnis von eingehender Recherche zu einem in den Modulen erarbeiteten Gegenstand des Faches in der Form einer wissenschaftlichen Darstellung in englischer Sprache. Die Studierenden haben das Recht, einen Themenbereich vorzuschlagen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden könnten sich mit der Abfassung der Bachelorarbeit kompetent mit einem Thema auseinandersetzen, bibliographische Quellen und sonstige einschlägige Informationsquellen, insbesondere solche elektronischer Art, effizient nutzen, erlernte wissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden anwenden und verfügbare Informationen abstrahieren. Sie sind in der Lage sich in akademisch adäquatem Englisch auszudrücken und können ihre Argumentation in konziser, strukturierter Form, versehen mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Apparat, niederschreiben.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Bachelor's Thesis	P		300h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption
----------	---------------------------

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
	MAP	Bachelorarbeit	Min 11.000- max 13.000 Wörter exkl. Ver- zeich- nisse und An- hang	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	-			-	

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	-	-
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 Bachelorarbeit	10 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Module I bis IV müssen bestanden sein.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage d. Engl. Sem.	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Stu- diengängen	-	

Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-		Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges		
	-		

**Prüfungsordnung für das Fach Englisch
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 19.01.2026**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 894 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2421 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Englisch im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beige-fügten Modulbeschreibungen folgendes Pflichtmodul:

Advanced Studies in English Language Education

- (2) Zudem umfasst das Fach Englisch folgendes Wahlpflichtmodul:

Master's Thesis.

Die Masterarbeit kann im Fach Englisch geschrieben werden.

- (3) Wird im Rahmen der vertieften Studien gemäß § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung das Fach Englisch studiert, umfasst dies das folgende Wahlpflichtmodul:

Advanced Module.

Der Wechsel der vertieften Studien ist ausgeschlossen (vgl. § 6 Abs. 4 Rahmenordnung).

- (4) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) ¹Studienleistungen können benotet werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht. ²Für die Benotung findet § 18 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul *Advanced Studies in English Language Education* bestanden ist.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. ³Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zur ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Englisch an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Englisch immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" vom 10.02.2014 sowie nach der Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021 einschließlich der einschlägigen Änderungsordnungen kann letztmalig zum 29.03.2030 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

- (5) Die Prüfungsordnungen für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" vom 10.02.2014 sowie die Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021 einschließlich der einschlägigen Änderungsordnungen vom 12.03.2021 werden zum 29.03.2030 aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 07.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Advanced Studies in English Language Education
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 3.
Leistungspunkte (LP)	13 LP
Workload (h) insgesamt	390h
Dauer des Moduls	2 Semester (unterbrochen durch das Praxissemester)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erwerben die Studierenden weiterführende Kompetenzen im Bereich des frühen Fremdsprachenlernens und erweitern somit ihr im Bachelor erworbenes Basiswissen. Dabei werden sowohl aktuelle Methoden und Konzepte vermittelt sowie kritisch hinterfragt als auch die Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht in der Grundschule verstärkt in den Blick genommen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der heterogenen Lernausgangslage von Grundschulkindern, sodass ein Schwerpunkt des Moduls auf der Differenzierung und Individualisierung des Englischunterrichts in heterogenen Lerngruppen liegt. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Prinzipien, Methoden, Konzepte und Materialien eines zeitgemäßen Englischunterrichts in der Grundschule zu vermitteln, wobei stets eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis gezogen wird und das erworbene Wissen auf Grundlage der Lebenswirklichkeit (hier v.a. auch Globalisierung und Digitalisierung) und Lernausgangslage der Lernenden reflektiert wird und in nachgestellten Unterrichtssettings angewendet werden kann. Im Rahmen einer engen Theorie-Praxis-Verzahnung können Projekte in Kooperation mit Schulen in und um Münster stattfinden.	
Lehrinhalte	
Das Modul <i>Advanced Studies in English Language Education</i> verbindet theoretisch-analytische Perspektiven mit praktischen Anwendungsfeldern der Fremdsprachendidaktik. Dabei werden die bereits im Bachelor behandelten Fragestellungen der Fremdsprachendidaktik/Sprachlehr- und -lernforschung inhaltlich erweitert und exemplarisch vertieft, indem die Studierenden eigenständig Schwerpunkte im Bereich der Sprachdidaktik bzw. der Text- und Kulturdidaktik setzen, angemessene Forschungsfragen entwickeln und diese sowohl theoretisch als auch praktisch angemessen im Licht der Fremdsprachendidaktik bearbeiten. Darüber hinaus nutzen die Studierenden sowohl bereits vorhandene Erfahrungen aus dem Bereich der schulischen Praxis als auch ihre Kenntnisse wissenschaftlicher Inhalte für die praktische unterrichtsmethodische Erprobung in der universitären Lehre. Dabei analysieren und reflektieren sie theoriegeleitet Unterrichtskonzepte und -ansätze für heterogene Lerngruppen, mit besonderem Fokus auch auf der digitalisierten und globalisierten Lebenswirklichkeit der Schüler*innen, und überprüfen diese auf der Basis von Lehrerfahrungen sowie Wissen aus dem aktuellen Diskurs der Fachdidaktik.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über die in den jeweils geltenden KMK-Beschlüssen formulierten Kompetenzen in den Bereichen Fachdidaktik und Inklusion. Sie sind in der Lage, Texte, kulturelle Phänomene, Lernprozesse und Unterrichtsmethoden aus fremdsprachendidaktischer Perspektive zu beschreiben, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Sie können die relative Reichweite theoretischer Modelle einschätzen, Unterrichtsverfahren kritisch reflektieren und lernendenzentrierte Unterrichtsaktivitäten planen, die die heterogene Lernausgangslage sowie die digitalisierte und globalisierte Lebenswelt berücksichtigen. Durch die Planung, Durchführung und Reflexion universitärer Unterrichtsversuche haben die Studierenden ferner vertiefte Fähigkeiten zur didaktischen Analyse, zur begründeten Auswahl von Unterrichtsmethoden und zur systematischen Reflexion von Unterrichtssituationen erworben. Im Rahmen solcher *Microteachings* erweitern sie auch ihre Fähigkeit zur Arbeit in Teams.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	VL	Spotlights in English Language Education	P	30h/2 SWS	60
2	S	S	Advanced Studies in Teaching English to Young Learners	P	30h/2 SWS	150
3	S	S	Teaching English in Heterogeneous Classrooms	P	30h/2 SWS	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MAP	Hausarbeit zum Seminar <i>Advanced Studies in Teaching English to Young Learners</i>	Min. 4.500 W, max 5.500 W,	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			100% (52% falls der vertiefte Bereich das Fach Englisch ist)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
SL1	Portfolio zur Vorlesung <i>Spotlights in ELE</i>		Max. 10 Seiten/ 10 Einzel- beiträge	1	
SL2	Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion im Rahmen des Seminars <i>Teaching English in Heterogeneous Classrooms</i> (Grundlage für die Bewertung ist die schriftliche Leistung in Form einer Dokumentation, die einen Stundenverlaufsplan, ggf. eingesetzte Materialien und eine Reflexion enthält.)		90 min & 3-4 Seiten	3	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1 Vorlesung: <i>Spotlights in ELE</i>	1 LP
	LV Nr. 2 Seminar: <i>Advanced Studies in Teaching English to Young Language Learners</i>	1 LP
	LV Nr. 3 Seminar: <i>Teaching English in Heterogeneous Classrooms</i>	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 <i>Spotlights in ELE</i>	2 LP
	SL Nr. 2 Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion im <i>Seminar Teaching English in Heterogeneous Classrooms</i>	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 Hausarbeit zum Seminar <i>Teaching English to Young Language Learners</i>	5 LP
Summe LP		13 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Regelungen zur Anwesenheit	In der Lehrveranstaltung Nr. 3: <i>Teaching English in Heterogeneous Classrooms</i> herrscht Anwesenheitspflicht, da der Kompetenzerwerb nur in der Gruppe erfolgen kann. Bei Fehlzeiten von mehr als drei Sitzungen (ausgehend von einer 90-minütigen Sitzung pro Woche) entfällt der Anspruch für das Einreichen der Studienleistung. Sollte im Rahmen des Seminars ein Schulbesuch stattfinden, ist dieser von der Anwesenheitspflicht ausgeschlossen, die Anwesenheit wird aber dringend empfohlen.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Das Modul kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.	
Modulverantwortliche*r/FB	siehe Homepage des Engl. Sem.	09

8 Mobilität/Anerkennung	
-------------------------	--

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Englisch
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1 inkl. Leistungen: 3 LP LV Nr. 2 inkl. Leistungen: 6 LP LV Nr. 3 inkl. Leistungen: 4 LP	Modul gesamt: 13 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1 inkl. Leistungen: 2 LP LV Nr. 2 inkl. Leistungen: 2 LP LV Nr. 3 inkl. Leistungen: 4 LP	Modul gesamt: 8 LP

10	Sonstiges
	Gültige Einschreibung in den Master of Education zum Zeitpunkt der Seminarplatzvergabe. Idealtypisch wird im ersten Fachsemester das Seminar <i>Advanced Studies in Teaching English to Young Learners</i> studiert. Nach dem Praxissemester im zweiten Fachsemester werden dann im dritten Fachsemester die beiden Lehrveranstaltungen <i>Spotlights in English Language Education</i> und <i>Teaching English in Heterogeneous Classrooms</i> besucht.

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Master's Thesis
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ihr vertieftes Fachwissen und gefestigte Kompetenzen des akademischen Arbeitens auf ein längeres wissenschaftliches und schulformbezogenes Projekt eigenständig anzuwenden und das Studium des Faches Englisch mit der Masterarbeit abzuschließen.	
Lehrinhalte	
Durch die Masterarbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit der Betreuungsperson abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.	
Lernergebnisse	
Studierende sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem schulformbezogenen Thema selbstständig zu eruieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher und zielsprachlicher Form zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	-	Master's Thesis	P	-	540h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4	Prüfungskonzeption
Prüfungsleistung(en)	

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	Min. 20.000 W, max 22.000 W	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
-	-			-	-

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	-	-
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Masterarbeit	18 LP
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Thema für die Masterarbeit wird erst ausgegeben, wenn die Prüfungsleistung im Modul <i>Advanced Studies in English Language Education</i> bestanden ist.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage des Engl. Sem.	09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben	
	Fachdidaktik (LP)	Masterarbeit
	Inklusion (LP)	Masterarbeit
		Modul gesamt: 0-18, abhängig vom Thema der Abschlussarbeit.
		Modul gesamt: 0-18, abhängig vom Thema der Abschlussarbeit.
10	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Advanced Module
Modulnummer	III

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	2 Semester (unterbrochen durch das Praxissemester)
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das <i>Advanced Module</i> ermöglicht den Studierenden die Vertiefung gemäß § 8 Abs. 4 der RPO.	
Lehrinhalte	
<i>Task Design</i> ergänzt die bereits erworbenen Kenntnisse über typische Diskursmuster und Lernmaterialien im Englischunterricht und verlangt die selbstständige Erarbeitung geeigneten Materials im Rahmen einer Lernaufgabe anhand reflektierter theoretischer Überlegungen. Das sprachpraktische Seminar <i>British, American and Postcolonial Cultures</i> bildet eine geeignete inhaltliche Ergänzung, indem es Studierenden einen Einblick in die Spezifika britischer, amerikanischer und postkolonialer Kulturen eröffnet, die explizite Vermittlungsgegenstände des Englischunterrichts darstellen. Im Seminar <i>Advanced Studies in English Language Education</i> beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Methoden, Konzepten und/oder Entwicklungen der Englischdidaktik mit Fokus auf Grundschule und darüber hinaus.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur didaktischen Analyse und begründeten Auswahl von Unterrichtsmethoden und -materialien. Sie können kritisch mit Medieninhalten aus der anglophonen Welt umgehen. Außerdem verfügen die Studierenden über vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse sowie über erweiterte Fähigkeiten zum selbstständigen, versierten und kritisch-reflektierten Umgang mit aktuellen und forschungsbasierten Themen des Fremdsprachenunterrichts.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Task Design	P	2 SWS	60h
2	S	S	British, American and Postcolonial Cultures	P	2 SWS	90h
3	S	S	Advanced Studies in English Language Education II	P	2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
PL1	MAP	Hausarbeit	Min. 4.500 W, max. 5.500 W.	3: <i>Advanced Studies in ELE II</i>	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			48%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
SL1	Erarbeitung einer Task (Lernaufgabe) u.a. mit zugehörigen aufgabenspezifischen Materialien für die Lernenden im Seminar <i>Task Design</i>		Min. 4, max 6 DIN A 4 Seiten	1	
SL2	Benotete Essay-Klausur im sprachpraktischen Seminar <i>BAPC</i>		90 Min.	2	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: <i>Task Design</i>	1 LP
	LV Nr. 2: <i>BAPC</i>	1 LP
	LV Nr. 3: <i>Advanced Studies in ELE II</i>	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 zum Seminar <i>Task Design</i>	2 LP
	SL Nr. 2 zum Seminar <i>BAPC</i>	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 zum Seminar <i>Advanced Studies in ELE II</i>	5 LP
Summe LP		12 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar <i>BAPC</i> besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende dürfen von 14 bzw. 15 Sitzungen pro Semester bei max. drei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Sollte die Veranstaltung in einem geblockten Format besucht werden, wird die zulässige Fehlzeit entsprechend umgerechnet.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Das Modul kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.		
Modulverantwortliche*r/FB	Siehe Homepage des Engl. Sem.	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 3: 6 LP	Modul gesamt: 9 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 3: 2 LP	Modul gesamt: 2 LP	

10	Sonstiges	
	Gültige Einschreibung in den Master of Education zum Zeitpunkt der Seminarplatzvergabe.	

**Prüfungsordnung für das Studium
„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“
im Studium für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 08.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Modul)**

Das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ umfasst nach näherer Bestimmung durch nachstehende Modulbeschreibung das Pflichtmodul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DaZ-Modul).

**§ 2
Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)**

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 09 – Philologie vom 28.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ-Modul)

Unterrichtsfach	-
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	DaZ-Modul
Modulnummer	DaZ 1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist fachübergreifend im Curriculum verankert. Es ist verpflichtend für alle Master-of-Education Studiengänge nach dem LABG.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung für das Lehramt an Grundschulen (Nr. 1) wird Fach- und Methodenwissen vermittelt, und es werden alle hier aufgeführten Lehrinhalte behandelt (Differenzierung von Sprachregistern, Spracherwerbsverläufe, Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung, sprachensible Unterrichtsgestaltung sowie bildungspolitische Rahmenbedingungen). Im Seminar (Nr. 2) werden einige dieser Lehrinhalte vertieft. Ausgehend von der generellen sprachlichen Vielfalt in Gesellschaft und Schule wird der Unterschied zwischen Alltags-, Bildungs- und Fachsprache herausgearbeitet. Basierend auf linguistischen Grundkonzepten der gesprochenen und geschriebenen Sprache analysieren die Studierenden authentische Texte (z.B. Lehrbuchtexte und Schülertexte). Einen wesentlichen Schwerpunkt in dem Modul stellen Spracherwerbsverläufe in Erst- und früher Zweitsprache dar sowie Formen individueller Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für die sich entwickelnde Sprachverarbeitung und die Organisation sprachlichen Wissens. Darauf aufbauend werden Grundlagenkenntnisse zu Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung vermittelt. Ausgewählte Diagnoseverfahren sowie Methoden zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz in den ersten Schuljahren sollen hierbei vertieft behandelt werden. Im Hinblick auf die Unterrichtspraxis werden die Studierenden mit didaktischen Modellen für sprachlich heterogene Lerngruppen vertraut gemacht und an Handlungs- und Interaktionsformen für einen sprachsensiblen Unterricht herangeführt. Dazu gehören Einsichten in kindliche Verstehensprozesse und Missverständnisse im Unterricht, angemessenes Korrekturverhalten im Hinblick auf sprachliche und fachliche Förderung, sowie Methoden zur beginnenden Entwicklung	

eines Sprachbewusstseins und metasprachlicher Reflexion. Außerdem vermittelt das Modul Kenntnisse zu bildungspolitischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit sprachlicher Heterogenität in schulischen Handlungsfeldern. Diese werden vor allem auch in Hinblick auf das Ziel einer Chancengleichheit in einer demokratischen Migrationsgesellschaft betrachtet und kritisch hinterfragt.

Lernergebnisse

Die Studierenden entwickeln eine Haltung gegenüber Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt als Realitäten der modernen deutschen Gesellschaft. Sie verstehen die gegenseitige Beeinflussung bzw. Bedingtheit von fachlichem und sprachlichem Lernen sowie die Rolle von Sprachbildung für die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe in einem demokratischen Bildungssystem.

Basierend auf grundlegenden Kenntnissen zur Komplexität und Lernbarkeit grammatischer Phänomene im Deutschen können die Studierenden mögliche Schwierigkeiten in Textverständnis und Textproduktion benennen und didaktische Konsequenzen ableiten. Die Studierenden sind in der Lage, angemessene Textverstehensstrategien auszuwählen und Unterschiede zwischen Alltagssprache und Schulsprache zu klassifizieren. Sie können unterrichtsfachspezifische Übungen entwickeln, und die Schülerinnen und Schüler (SuS) dadurch bei der Überführung von Alltagssprache in Fachsprache unterstützen. Die Studierenden besitzen Wissen über spezifische Erwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache. Im Grundschullehramt haben sie vor allem Kenntnisse im Bereich des kindlichen Zweitspracherwerbs und des parallelen und sukzessiven Bilingualismus. Diese Kenntnisse befähigen die Studierenden zu einer realistischen Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen ihrer SuS.

Die Studierenden können Sprachstandsanalysen durchführen und sprachliche Abweichungen und Auffälligkeiten bestimmen und im Hinblick auf sprachliche Förderung beurteilen, vor allem auch hinsichtlich basaler Schreibfertigkeiten beziehungsweise Orthographieleistungen.

Die Studierenden können die im Fach zu vermittelnden Inhalte, Lehrbuchtexte und weitere Lehrmaterialien im Hinblick auf ihre Eignung für sprachlich heterogene Lerngruppen beurteilen und außerdem Lehrmaterialien unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse sprachlich heterogener Lerngruppen sprachlich angepasst entwickeln.

Die Studierenden können kommunikative Handlungen in exemplarischen Unterrichtssituationen bestimmen und beurteilen und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Spracherwerb und individuelle Sprachentwicklung ein sprachsensibles Unterrichtsbeispiel konstruieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	-	Einführung in Deutsch als Zweitsprache	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	Seminar	-	Mehrsprachigkeit in der Grundschule	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Seminar (LV Nr. 2) wird jeweils von den Fächern Deutsch, Mathematik und Erziehungswissenschaft angeboten. Studierende wählen das DaZ-Seminar aus einem dieser drei Fächer.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/107		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.
1	Mögliche Arten der Studienleistung sind: Referat oder Präsentation mit Handout; Portfolio; Lerntagebuch; Hausarbeit; Entwurf von Unterrichtsmaterialien; Essay; Posterpräsentation; mündliche Prüfung; Klausur; Vorbereitung einer Unterrichtsstunde – Sofern eine Schulkoooperation besteht, kann die Unterrichtsstunde nach Wunsch der Studierenden und vorhandenen Kapazitäten auch in der Schule durchgeführt werden. Die Art der zu absolvierenden Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.	Mündliche Vorträge 30-45 min; schriftliche Arbeiten 3000 bis 5000 Wörter; Poster im Format A2-A0; mündliche Prüfungen 30-40 min; Klausur 45-60 min; Unterrichtsstunde 30-45 min	2

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Anwesenheit wird dringend empfohlen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Christine Dimroth / FB 09	Dr. Steffi Winkler / FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	

Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	German as a Second Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to German as a Second Language
	LV Nr. 2: Multilingualism in the classroom

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-		Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-		Modul gesamt: -

10	Sonstiges		
	Das Modul sollte idealerweise komplett im 1. Fachsemester studiert werden. Ist dies nicht möglich, sollte vor allem die Vorlesung (LV Nr. 1) im ersten Fachsemester absolviert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Modul bzw. seine Komponenten (Vorlesung und Seminar bzw. LV Nr. 1 und LV Nr. 2) im 2., 3., oder 4. Fachsemester zu studieren.		

**Prüfungsordnung für das Studium
„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“
in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 08.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Modul)**

Das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ umfasst nach näherer Bestimmung durch nachstehende Modulbeschreibung das Pflichtmodul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DaZ-Modul).

**§ 2
Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)**

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um

nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in die jeweils geltende Fassung der

- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“,
- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ oder der
- Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“

immatrikuliert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ-Modul)

Unterrichtsfach	-
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	DaZ-Modul
Modulnummer	DaZ 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist fachübergreifend im Curriculum verankert. Es ist verpflichtend für alle Master-of-Education Studiengänge nach dem LABG.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung (Nr. 1), die nach Lerngruppen in philologische und nichtphilologische Unterrichtsfächer differenziert ist, wird Fach- und Methodenwissen vermittelt, und es werden alle hier aufgeführten Lehrinhalte behandelt (Differenzierung von Sprachregistern, Spracherwerbsverläufe, Sprachstandsdiagnose und Sprach-förderung, sprachensible Unterrichtsgestaltung sowie bildungspolitische Rahmenbedingungen). Im Seminar (Nr. 2) werden einige dieser Lehrinhalte vertieft. Ausgehend von der generellen sprachlichen Vielfalt in Gesellschaft und Schule wird der Unterschied zwischen Alltags-, Bildungs- und Fachsprache herausgearbeitet. Basierend auf linguistischen Grundkonzepten der gesprochenen und geschriebenen Sprache analysieren die Studierenden authentische Texte (z.B. Lehrbuchtexte und Schülertexte). Einen wesentlichen Schwerpunkt in dem Modul stellen Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache dar sowie Formen individueller Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für Sprachverarbeitung und die Organisation sprachlichen Wissens. Darauf aufbauend werden Grundlagenkenntnisse zu Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung vermittelt. Ausgewählte Diagnoseverfahren sowie Methoden zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz in schulisch-fachsprachlichen Diskursen sollen hierbei vertieft behandelt werden. Im Hinblick auf die Unterrichtspraxis werden die Studierenden mit didaktischen Modellen für sprachlich heterogene Lerngruppen vertraut gemacht und an Handlungs- und Interaktionsformen für einen sprachsensiblen Unterricht im Fach herangeführt. Dazu gehören Einsichten in Verstehensprozesse und Missverständnisse im Unterricht, angemessenes	

Die Studierenden entwickeln eine Haltung gegenüber Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt als Realitäten der modernen deutschen Gesellschaft. Sie verstehen die gegenseitige Beeinflussung bzw. Bedingtheit von fachlichem und sprachlichem Lernen sowie die Rolle von Sprachbildung für die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe in einem demokratischen Bildungssystem.

Basierend auf grundlegenden Kenntnissen zur Komplexität und Lernbarkeit grammatischer Phänomene im Deutschen können die Studierenden mögliche Schwierigkeiten in Textverständnis und Textproduktion benennen und didaktische Konsequenzen ableiten. Die Studierenden sind in der Lage, angemessene Textverstehensstrategien auszuwählen und Unterschiede zwischen Alltagssprache und Schulsprache zu klassifizieren. Sie können unterrichtsfachspezifische Übungen entwickeln, und die Schülerinnen und Schüler (SuS) dadurch bei der Überführung von Alltagssprache in Fachsprache unterstützen. Die Studierenden besitzen Wissen über spezifische Erwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache. Diese Kenntnisse befähigen die Studierenden zu einer realistischen Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen ihrer SuS.

Die Studierenden können Sprachstandsanalysen durchführen und sprachliche Abweichungen und Auffälligkeiten bestimmen und im Hinblick auf sprachliche Förderung beurteilen.

Die Studierenden können die im Fach zu vermittelnden Inhalte, Lehrbuchtexte und weitere Lehrmaterialien im Hinblick auf ihre Eignung für sprachlich heterogene Lerngruppen beurteilen und außerdem Lehrmaterialien unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse sprachlich heterogener Lerngruppen sprachlich angepasst entwickeln.

Die Studierenden können kommunikative Handlungen in exemplarischen Unterrichtssituationen bestimmen und beurteilen und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Spracherwerb und individuelle Sprachentwicklung ein sprachsensibles Unterrichtsbeispiel konstruieren.

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/107		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.
1	Mögliche Arten der Studienleistung sind: Referat oder Präsentation mit Handout; Portfolio; Lerntagebuch; Hausarbeit; Entwurf von Unterrichtsmaterialien; Essay; Posterpräsentation; mündliche Prüfung; Klausur; Vorbereitung einer Unterrichtsstunde – Sofern eine Schulkooperation besteht, kann die Unterrichtsstunde nach Wunsch der Studierenden und vorhandenen Kapazitäten auch in der Schule durchgeführt werden. Die Art der zu absolvierenden Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.	Mündliche Vorträge 30-45 min; schriftliche Arbeiten 3000 bis 5000 Wörter; Poster im Format A2-A0; mündliche Prüfungen 30-40 min; Klausur 45-60 min; Unterrichtsstunde 30-45 min	2

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Anwesenheit wird dringend empfohlen.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Christine Dimroth / FB 09	Dr. Steffi Winkler / FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch, Englisch	

Modultitel englisch	German as a Second Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to German as a Second Language
	LV Nr. 2: Multilingualism in the classroom

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-		Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-		Modul gesamt: -

10	Sonstiges		
	Das Modul sollte idealerweise komplett im 1. Fachsemester studiert werden. Ist dies nicht möglich, sollte vor allem die Vorlesung (LV Nr. 1) im ersten Fachsemester absolviert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Modul bzw. seine Komponenten (Vorlesung und Seminar bzw. LV Nr. 1 und LV Nr. 2) im 2., 3., oder 4. Fachsemester zu studieren.		

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten
der Universität Münster (WahlO FBR)
vom 14. Februar 2024
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahlO FBR)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 08.05.2024 (AB Uni 13/2024 vom 08.05.2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird „ein*e“ durch „zwei“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Andernfalls werden sie von der Wahlleitung endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird vor „den Fachbereich“ „ggf“ gestrichen.
5. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

§ 6d
Wahlkreise im Fachbereich 15
Musikhochschule

(1) Der Fachbereich 15 Musikhochschule bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I fünf Sitze

Wahlkreis II ein Sitz.

b) der akademischen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II ein Sitz.

c) der Studierenden folgende Wahlkreise

Wahlkreis I Musikhochschule

Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II ein Sitz.

- (2) Im Wahlkreis der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

6. § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist und den Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende der Wahlfrist beendet sein muss,

7. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende dieser Frist beendet sein muss,

8. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Information zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals.

9. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

Die Stimmabgabe muss vor Ende der Wahlfrist beendet sein.

10. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33
Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2026 durchgeführt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahlO Senat)
vom 14. Februar 2024
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahlO Senat)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 14.05.2025 (AB Uni 20/2025 vom 15.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
Andernfalls werden sie von der Wahlleitung endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
2. **Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:**
(7) Fehlt einer* einem Wahlberechtigten die Zuordnung zu einem Wahlkreis, regelt die Wahlleitung die Zuordnung.
3. **In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird vor „den Fachbereich“ „ggf“ gestrichen.**
4. **§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:**
den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist und den Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende der Wahlfrist beendet sein muss,
5. **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer*innen und die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidat*innen umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung dürfen je Vorschlag höchstens sechsunddreißig Kandidat*innen umfassen.
6. **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**
die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende dieser Frist beendet sein muss,
7. **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**
Information zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals.
8. **Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:**
Die Stimmabgabe muss vor Ende der Wahlfrist beendet sein.

9. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33
Übergangsregelung

- (1) Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2026 durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 bildet die gesamte Universität für die Mitgliedergruppe der Studierenden ab der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2027 bis auf Weiteres einen einzigen Wahlkreis. In diesem Wahlkreis entfallen bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2027 und bei den danach folgenden Wahlen für die kommenden Amtszeiten für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Studierenden insgesamt vier Sitze.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wählt die Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 in folgenden Wahlkreisen:
 - Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)
Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)
Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)
Fachbereich Musikhochschule (FB 15)
Zentrum für Islamische Theologie (ZIT)
 - Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)
Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12)
 - Wahlkreis 3: Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)
Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)
Fachbereich Philologie (FB 9)
 - Wahlkreis 4: Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)
Fachbereich Physik (FB 11)
Fachbereich Biologie (FB 13)
Fachbereich Geowissenschaften (FB 14).

In jedem dieser vier Wahlkreise entfallen bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Hochschullehrer*innen je drei Sitze.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3

wählt die Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 in folgenden Wahlkreisen:

- Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)
 Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)
 Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)
 Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)
 Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)
 Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)
 Fachbereich Philologie (FB 9)
 Fachbereich Musikhochschule (FB 15)
 alle akademischen Mitarbeiter*innen aus (zentralen) Einrichtungen mit überwiegend geisteswissenschaftlichem Charakter, die keinem anderen Wahlkreis zugeordnet sind, insbes. die akademischen Mitarbeiter*innen der ULB, des ZLB, des ZHL, des Sprachenzentrums, des Exzellenzclusters Religion und Politik, des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT).
- Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)
 Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12).
- Wahlkreis 3: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)
 Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)
 Fachbereich Physik (FB 11)
 Fachbereich Biologie (FB 13)
 Fachbereich Geowissenschaften (FB 14)
 alle akademischen Mitarbeiter*innen aus (zentralen) Einrichtungen mit überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter, die keinem anderen Wahlkreis zugeordnet sind, insbes. die akademischen Mitarbeiter*innen des CIT, des MEET, des SoN, des CiM.

Bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028

- entfällt in den Wahlkreisen 1 und 3 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen je ein Sitz
- entfallen im Wahlkreis 2 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen zwei Sitze.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 4 gilt für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028:

Im Wahlkreis 1 gem. § 33 Abs. 3 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 01, des Fachbereichs 02, des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT) oder des Fachbereichs 15. Bei der Wahl 2026 wird der Sitz Fachbereich 01 zugeteilt. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 3 und auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 4.

- (6) Für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 gilt für den Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 3:
Im Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 3 entfallen in der Gruppe der Hochschullehrer*innen zwei Sitze im Senat auf Bewerber*innen des Fachbereichs 05 und ein Sitz im Senat auf Bewerber*innen des Fachbereichs 12.
- (7) Abweichend von § 7 Abs. 5 gilt für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028:
Sind im Wahlkreis 3 gem. § 33 Abs. 3 in der Gruppe der Hochschullehrer*innen durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die*den jeweils erste*n Stellvertreter*in weniger als drei Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige*derjenige Stellvertreter*in aus, die*der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied vertreten ist. Sie*Er rückt auf die rangnächste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie*er kandidiert hat. An ihre*seine Stelle tritt/treten die*der am besten platzierte Bewerber*in/nen derselben Liste aus Fachbereichen, die noch nicht vertreten sind. Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.
- (8) Für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 gilt für den Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 4:
Sind im Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 4 in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen durch die zwei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die*den jeweils erste*n Stellvertreter*in weniger als zwei Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige*derjenige Stellvertreter*in aus dieser Position aus, die*der aus dem Fachbereich stammt, der bereits durch die ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Sie*Er rückt auf die rangnächste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie*er kandidiert hat. An ihre*seine Stelle tritt die*der am besten platzierte Bewerber*in aus dem anderen Fachbereich, der noch nicht vertreten ist.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung
für das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre
der Universität Münster (QM-Ordnung)
vom 09.02.2026**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die hochschulweiten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Universität Münster. Sie legt die Strukturen, Verfahren, Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagements (QM) für Studium und Lehre fest, die in einem Qualitätsmanagementsystem (QMS) zusammengefasst sind.
- (2) Das QM für Studium und Lehre bezieht sich auf alle Studiengänge der Universität Münster, die der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) unterliegen, und insoweit auf alle Fachbereiche, wissenschaftliche Zentren und zentrale Dienstleister, als sie Lehre anbieten. Darüber hinaus bezieht es sich auf alle Leistungsbereiche, die für Studien- und Lehrangelegenheiten an der Universität Münster relevant sind. Es gewährleistet die Beteiligung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster im QMS.
- (3) Die in dieser Ordnung festgelegten Strukturen, Verfahren, Prozesse und Instrumente des QM für Studium und Lehre werden in einem hochschulinternen Informationsportal (QM-Portal), das allen Mitgliedern der Universität zugänglich ist, näher ausgeführt.

§ 2

Ziel des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

Ziel des QM für Studium und Lehre an der Universität Münster ist die Förderung der Studienqualität auf Basis des Leitbilds Studium und Lehre der Universität Münster und den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Dazu fördert das QMS den strukturierten, inhaltlichen, evidenzbasierten Austausch der Hochschulmitglieder und -angehörigen über die einzelnen Studiengänge, das Studienangebot insgesamt sowie die dazugehörigen Serviceleistungen und stärkt die Sichtbarkeit von Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung von Studium und Lehre inner- und außerhalb der Hochschule.

§ 3

Begriffsdefinitionen

- (1) Das QMS ist die Gesamtheit aller Strukturen, Verfahren, Prozesse und Instrumente, die dazu dienen, eine qualitätsorientierte, kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu gewährleisten.
- (2) Bei den QM-Regularien der Fachbereiche handelt es sich um ein verpflichtendes Dokument pro Fachbereich, aus dem fachbereichsspezifische Strukturen, Zuständigkeiten und ggf. auch

Verfahren und Prozesse des QM für Studium und Lehre in Korrespondenz zu dieser QM-Ordnung hervorgehen. Die QM-Regularien werden vom Fachbereichsrat verabschiedet und hochschulöffentlich auf der Webseite des jeweiligen Fachbereichs bekannt gegeben.

- (3) Evaluationseinheiten im Bereich Studium und Lehre sind die Fachbereiche sowie die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und die zentralen Betriebseinheiten, die eigene, ihnen zugeordnete Lehrveranstaltungen im Bereich der curricularen Lehre anbieten. Zur internen Organisation der Evaluation können die Fachbereiche Untereinheiten bilden, die sie in ihren QM-Regularien festlegen.
- (4) Die Qualitätskriterien dienen der Analyse und Bewertung der Qualität von Studium und Lehre, insbesondere in Bezug auf die Studiengänge der Universität Münster. Sie setzen sich zusammen aus den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO sowie den handlungsleitenden Prinzipien des Leitbilds Studium und Lehre (Leitbild-Aspekte). Zusätzlich können ergänzend fachspezifische Kriterien bei der Analyse der Studiengänge Berücksichtigung finden.
- (5) Die Studiengangskonferenz ist ein regelmäßiger, an den Qualitätskriterien der Universität Münster ausgerichteter Dialog zur Zusammenführung der unterschiedlichen Perspektiven von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden zu einem oder mehreren Studiengängen mit dem Ziel der strukturierten Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Analyse der Studiengänge und dazugehöriger QM-Maßnahmen erfolgt i. d. R. auf Basis von Befragungen, Daten und Kennzahlen.
- (6) Das Qualitätssicherungsgespräch (QSG) dient dem Austausch zwischen den Vertreter*innen der Universität Münster und externen Gutachter*innen über einen oder mehrere Studiengänge zum Zwecke der Qualitätssicherung und mündet in eine Beurteilung durch die externen Gutachter*innen, ob die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der StudakVO eingehalten werden (Gutachten).
- (7) Der Qualitätsentwicklungsplan (QEP) ist ein Dokument, mit dem fortlaufend die Weiterentwicklung eines oder mehrerer Studiengänge z. B. auf Basis der Ergebnisse der Studiengangskonferenz, des QSG und der internen Akkreditierung dokumentiert wird. Der QEP enthält die Beschreibung konkreter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der einzelnen Studiengänge und benennt die Person bzw. Personen, die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme verantwortlich ist bzw. sind. Ziel und Status der Maßnahmen werden benannt.
- (8) Der Akkreditierungszeitraum für Studiengänge ist die Geltungsdauer einer Akkreditierung, die gemäß StudakVO acht Jahre beträgt, beginnend mit dem Semester, in dem die positive Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, oder dem Semester, in dem ein Studiengang erstmalig angeboten wird, je nachdem, was später eintritt. Werden internationale Kooperationsstudiengänge nach European Approach akkreditiert, beträgt der Akkreditierungszeitraum sechs Jahre.
- (9) Kombinationsstudiengänge (KSG) zeichnen sich dadurch aus, dass Studierende für ihr Studium aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer (als Teilstudiengänge) auswählen können, die gemeinsam mit übergreifenden Elementen studiert werden. Bei den KSG an der Universität Münster handelt es sich um alle Studiengänge mit Lehramtsbezug einschließlich des polyvalenten Zwei-Fach-Bachelors.
- (10) Studierendenservices bezeichnet die Gesamtheit aller rahmenden Angebote und Dienstleistungen, die die Universität Münster ihren Studierenden bereitstellt, um sie während ihres Studiums zu unterstützen und zu begleiten.
- (11) Der Qualitätsentwicklungsplan der Studierendenservices (QEP Studierendenservices) ist ein Dokument, mit dem fortlaufend die Weiterentwicklung der Studierendenservices auf Ebene der zentralen Verwaltung dokumentiert wird. Der QEP Studierendenservices enthält die Beschreibung konkreter Maßnahmen und benennt die Person bzw. Personen, die für die Durchführung der

jeweiligen Maßnahme verantwortlich ist bzw. sind. Ziel und Status der Maßnahmen werden benannt.

- (12) Die QMS-Konferenz ist ein regelmäßiger, an den Kriterien der StudakVO und dem Leitbild Studium und Lehre der Universität Münster ausgerichteter Dialog zur Zusammenführung der unterschiedlichen Perspektiven der am QMS beteiligten Akteure mit dem Ziel der strukturierten Qualitätssicherung und -entwicklung des QMS. Die Analyse des QMS und dazugehöriger QM-Maßnahmen erfolgt i. d. R. auf Basis von Befragungen, Daten und Kennzahlen. Der Qualitätsentwicklungsplan des QMS (QEP QMS) ist ein Dokument, mit dem fortlaufend die Weiterentwicklung des QMS dokumentiert wird. Der QEP QMS enthält die Beschreibung konkreter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QMS und benennt die Person bzw. Personen, die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme verantwortlich ist bzw. sind. Ziel und Status der Maßnahmen werden benannt.

II. Zuständigkeiten im Rahmen des QMS

§ 4

Rektorat

Das Rektorat trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Prozessen des QMS, es sei denn, dass die Zuständigkeit in dieser Ordnung anders geregelt ist.

§ 5

Leitung des Dezernats für akademische und studentische Angelegenheiten

Die Leitung des Dezernats für akademische und studentische Angelegenheiten (Dezernat 1) trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des QMS sowie für den Umgang mit Beschwerden zum QMS auf zentraler Ebene. Ihm*Ihr obliegt die Weiterentwicklung der Studierendenservices auf Ebene der zentralen Verwaltung.

§ 6

Interne Akkreditierungskommission

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung der internen Akkreditierung wird eine Interne Akkreditierungskommission (IAK) mit Vertreter*innen der Universität Münster eingerichtet.
- (2) Aufgabe der IAK ist die Befassung mit Anträgen im Zusammenhang mit den Prozessen der internen Akkreditierung in Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Rektorat, insbesondere die Betrachtung aller Anträge auf interne Akkreditierung von Studiengängen an der Universität Münster, die der StudakVO unterliegen (Konzept- und Reakkreditierung sowie wesentliche Änderungen).
- (3) Die IAK setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vertreter*innen der Fachbereiche: Alle Fachbereiche bestimmen aus ihrer Mitte aus den Reihen der hauptamtlich Beschäftigten je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied durch Wahl im Fachbereichsrat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der IAK aufgrund von Vertragsende oder Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Universität Münster aus einem Fachbereich aus, so wird innerhalb des betreffenden

- Fachbereichs das Mitglied oder der*die Stellvertreter*in für die restliche Laufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder des*der ausgeschiedenen Stellvertreters*in neu gewählt.
- b) Drei Studierende sowie drei stellvertretende Studierende, die durch die Fachschaftenkonferenz benannt und durch das Rektorat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
 - c) Der*die für Studium und Lehre zuständige Prorektor*in (beratend); er*sie kann durch ein Mitglied des Rektorats vertreten werden.
 - d) Die Leitung des Dezernats 1 (beratend); er*sie kann durch die stellvertretende Leitung des Dezernats vertreten werden.
- (4) Die IAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der IAK wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission aus der Reihe der Vertreter*innen der Fachbereiche für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz leitet die Sitzungen der IAK.
 - (6) Bei Abstimmungen über Studiengänge und Teilstudiengänge des eigenen Fachbereichs sind die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichs nicht stimmberechtigt. Bei Entscheidungen über KSG sind alle Mitglieder stimmberechtigt, bei Entscheidungen über Modellbestandteile von KSG sind fachlich in Modellbestandteile involvierte und verantwortlich koordinierende Mitglieder der IAK nicht stimmberechtigt.
 - (7) Die IAK tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen.
 - (8) Die IAK wird durch eine Geschäftsstelle bei der Durchführung der ihr laut dieser Ordnung übertragenen Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Dezernat 1 angesiedelt.

§ 7

Vermittlungsstelle Interne Akkreditierung

- (1) Die Vermittlungsstelle Interne Akkreditierung vermittelt im Falle eines Konfliktes bei einer Akkreditierungsentscheidung zwischen Rektorat und Fachbereich und unterbreitet Vorschläge zur Konfliktlösung.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus vier Professor*innen der Universität Münster aus unterschiedlichen Fachbereichen, die durch den Senat gewählt und vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder handeln unabhängig und unparteiisch. Im Falle des Widerspruchs eines Fachbereichs, dem ein Mitglied der Vermittlungsstelle angehört, wird dieses Mitglied in diesem Vermittlungsfall nicht tätig. Die Vermittlungsstelle agiert in diesem Fall mit den verbleibenden Mitgliedern.

§ 8

Dekan*in

- (1) Der*Die Dekan*in trägt die Verantwortung für die Umsetzung der in dieser QM-Ordnung niedergelegten Strukturen, Verfahren, Prozesse und Instrumente in seinem*ihrem Fachbereich. Er*Sie legt – in Passung zu dieser QM-Ordnung – Zuständigkeiten und Verfahren in den QM-Regularien des Fachbereichs nieder und bringt diese im Studien- und Fachbereichsrat zur Abstimmung. Er*Sie benennt zudem eine*n Beauftragte*n für das QM der Studiengänge des jeweiligen Fachbereichs, eine Studiengangsleitung für jeden Studiengang des Fachbereichs und eine

Ansprechstelle für studentische Beschwerden. Die Aufgaben des*der QM-Beauftragten können auf zwei Personen aufgeteilt werden.

- (2) Dem*Der Dekan*in obliegt die Weiterentwicklung des QM und der Umgang mit Beschwerden zum QM auf Fachbereichsebene. Er*Sie prüft die QM-Regularien auf Aktualität und Passung zu dieser Ordnung. Er*Sie verantwortet Stellungnahmen an die IAK.
- (3) Der*Die Dekan*in kann die Erledigung seiner*ihrer in dieser Ordnung genannten Aufgaben auf den*die Studiendekan*in oder andere Dekanatsmitglieder übertragen.

§ 9

QM-Beauftragte und QM-Netzwerk

- (1) Der*Die durch den*die Dekan*in benannte QM-Beauftragte unterstützt den*die Dekan*in bei der operativen Umsetzung des QMS im jeweiligen Fachbereich. Dies umfasst, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung geregelten Aufgaben, insbesondere
 - a) die Planung der Akkreditierungszeiträume für alle Studiengänge des Fachbereichs,
 - b) die Planung, Koordination und Dokumentation der Studiengangskonferenzen,
 - c) die Dokumentation der Qualitätsentwicklung pro Studiengang im QEP (in Kooperation mit den Verantwortlichen der jeweiligen QM-Maßnahmen),
 - d) die Vorbereitung und Koordination des QSG mit den externen Gutachter*innen,
 - e) die Koordination der Erstellung, Zusammenstellung und Weiterleitung der notwendigen Unterlagen für die interne Akkreditierung,
 - f) die Wahrnehmung einer Schnittstellenfunktion für alle an QM-Prozessen beteiligten Personen innerhalb des Fachbereichs sowie
 - g) die enge Abstimmung mit den zentralen Verwaltungseinheiten des QMS (insbesondere Abteilungen 1.4, 1.8 und 5.3).

QM-Beauftragte sind hochschulöffentlich auf der Webseite des jeweiligen Fachbereichs bekannt zu geben.

- (2) Die QM-Beauftragten engagieren sich zum Zwecke des Austausches und der Weiterentwicklung des QMS in einem Netzwerk.
- (3) Der*Die QM-Beauftragte ist frühzeitig zu informieren
 - a) im Falle der Einrichtung eines neuen Studiengangs,
 - b) im Falle der Einstellung eines bestehenden Studiengangs,
 - c) über wesentliche Änderungen an Studiengängen des Fachbereichs.

§ 10

Verantwortliche Ansprechpersonen für Befragungen und Evaluationen

Die Evaluationseinheiten benennen verantwortliche Ansprechpersonen für alle Befragungen und Evaluationen, die sie auf ihren Webseiten bekannt geben. Die verantwortlichen Ansprechpersonen verantworten die Durchführung von fachbereichsinternen Befragungen. Für die Koordination der Befragungs- und Evaluationsinstrumente in Bezug auf die KSG liegt die Verantwortung bei der Geschäftsstelle KSG.

§ 11

Studiengangsleitung/Teilstudiengangsleitung

Für die Studiengänge sowie für die Teilstudiengänge der KSG der Universität Münster benennt der*die Dekan*in des verantwortlichen bzw. federführenden Fachbereichs jeweils eine Studiengangsleitung. Diese ist pro Studiengang auf der Webseite des Fachbereichs bekannt zu geben. Für die KSG hat der*die für Studium und Lehre zuständige Prorektor*in die Funktion der Studiengangsleitung inne. Die Aufgaben der Studiengangsleitung umfassen in Bezug auf den jeweiligen Studiengang, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung geregelten Aufgaben, in jedem Fall:

- a) die fachlich-strategische Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b) die Gesamtverantwortung für die Suche von externen Gutachter*innen sowie Mitwirkung an der Vorbereitung des QSG sowie
- c) die Wahrnehmung der Funktion als kommunikative Schnittstelle zwischen Studiengang und Fachbereich („Sprecher*in des Studiengangs“).

§ 12

Steuerungsgruppe KSG

Die Steuerungsgruppe KSG lenkt die Qualitätssicherung und -entwicklung für die KSG. Der Vorsitz der Steuerungsgruppe KSG liegt bei dem*der für Studium und Lehre zuständigen Prorektor*in. Die Steuerungsgruppe KSG setzt sich aus Expert*innen für die KSG und der übergreifenden Studienelemente sowie aus Studierendenvertreter*innen zusammen. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat berufen. Sie erfüllt für das Modell der KSG die Funktion der Studiengangskonferenz. Bei ihren Aufgaben wird sie durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 13

Weitere Verantwortlichkeiten im QMS

- (1) Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 7 Abs. 4 HG) und gemäß des im Leitbild Studium und Lehre formulierten Selbstverständnisses haben alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster das Recht und die Pflicht, entsprechend ihrer Aufgaben und Fähigkeiten bei der Weiterentwicklung der Studiengangsqualität und an den in dieser Ordnung geregelten Verfahren des QM mitzuwirken. Daneben werden die Absolvent*innen aufgerufen, ihre Expertise in die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre einzubringen.
- (2) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen angeboten werden, ist die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Verfahren des QM durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen.
- (3) Bei Studiengängen, die in Kooperation zwischen mehreren Fachbereichen der Universität Münster durchgeführt werden, müssen die QM-Regularien aller beteiligten Fachbereiche einen federführenden Fachbereich für den Studiengang benennen. Der*Die QM-Beauftragte des federführenden Fachbereichs bezieht bei der Planung und Durchführung von QM-Prozessen die QM-Beauftragten der kooperierenden Fachbereiche ein. Im Falle von Importen/Exporten von Modulen oder Lehrveranstaltungen obliegt es den QM-Beauftragten der beteiligten Fachbereiche, sich über Veränderungen an diesen Curriculumsbestandteilen gegenseitig zu informieren.

III. Verfahren, Prozesse und Instrumente im QMS

§ 14

Implementierung eines neuen Studiengangs

- (1) Die Implementierung neuer Studiengänge an der Universität Münster folgt einem strukturierten Prozess, bei dem der Fachbereichsrat und darauf aufbauend das Rektorat die Einführung eines neuen Studiengangs beschließen. Bei Studiengängen in Verantwortung mehrerer Fachbereiche müssen die Gremien aller beteiligten Fachbereiche zustimmen. Bei der Entscheidung zur Einführung eines neuen Studiengangs werden insbesondere das inhaltliche Profil des Studiengangs, die Ressourcen- und Kapazitätsplanung sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs berücksichtigt.
- (2) Nach positivem Beschluss des Rektorats zur Einführung obliegt dem Fachbereich bzw. den beteiligten Fachbereichen die inhaltliche und strukturelle Ausarbeitung des Studiengangs. Zur Sicherstellung des geplanten Studienstarts erfolgt die Prozessplanung in enger Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1. Zudem benennt der*die Dekan*in die Studiengangsleitung. Bei Studiengängen in Verantwortung mehrerer Fachbereiche stimmen sich die Dekan*innen über die Studiengangsleitung ab.
- (3) Zur Erarbeitung der modularen Studienstruktur ist eine strukturierte Curriculumsentwicklung vorzusehen. An diesem durch Dezernat 1 unterstützten Verfahren nehmen die Studiengangsleitung und künftige Lehrende teil ebenso wie Mitarbeiter*innen, die ggf. die Koordination und Beratung hinsichtlich des Studiengangs übernehmen. Wenn möglich, sind auch Studierende affiner Studiengänge sowie anvisierte Kooperationspartner*innen zu beteiligen. Die erarbeitete Studienstruktur ist hinsichtlich der Kapazitätsplanung mit Dezernat 5 abzustimmen.
- (4) Dem Fachbereich bzw. den beteiligten Fachbereichen obliegt die Erarbeitung der für die Einbindung externer Expertise und die darauf aufbauende erstmalige Akkreditierung (Konzeptakkreditierung) notwendigen Studiengangsdokumente gemäß den Regelungen im QM-Portal.
- (5) Der Fachbereich bzw. die beteiligten Fachbereiche stellt bzw. stellen die Außendarstellung des Studiengangs, die Studierendenakquise sowie fachspezifische Beratungsangebote für Studieninteressierte sicher. Zudem verantwortet der Fachbereich bzw. verantworten die beteiligten Fachbereiche eine hinsichtlich des Studienstarts fristgerechte Bereitstellung des Studien- und Lehrbetriebs.

§ 15

Einbindung externer Expertise

- (1) Die Einbindung externer Expertise dient der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakVO und ist daher verpflichtend im Vorfeld der Konzeptakkreditierung sowie mindestens einmal innerhalb des Akkreditierungszeitraums in Vorbereitung auf die Reakkreditierung eines bestehenden Studiengangs durchzuführen. Dazu ist ein QSG vorzusehen. Darüber hinaus kann zusätzlich beratende Expertise im Zuge der Weiterentwicklung von Studiengängen eingebunden werden.
- (2) Im Rahmen der Einbindung externer Expertise können Studiengänge einzeln oder, bei fachlich affinen Studiengängen, gemeinsam in Studiengangsbündeln betrachtet werden. Dabei dürfen maximal acht Studiengänge gebündelt werden. Bei Kombinations- und Teilstudiengängen sind Ausnahmen möglich. Über die Bündelung von Studiengängen entscheidet das Rektorat auf Grundlage einer Beschlussempfehlung der IAK. Die Bündelungen sind in den QM-Regularien der Fachbereiche festzuhalten.
- (3) Für die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gelten die Vorgaben der StudakVO. Daher müssen bei der Begutachtung jedes Studiengangs bzw. Studiengangsbündels folgende Personen als externe Gutachter*innen eingebunden werden:

- a) mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer*innen,
- b) eine fachlich nahestehende Vertretung der Berufspraxis,
- c) ein*e fachlich nahestehende*r Studierende*r einer anderen Hochschule.

Die Gutachter*innen-Gruppe als Ganze muss dabei so zusammengestellt sein, dass sie alle zu begutachtenden Studiengänge fachlich-inhaltlich beurteilen kann. Zu diesem Zweck ist die Gruppe ggf. über das genannte Mindestmaß zu vergrößern.

Handelt es sich dabei um lehrerbildende Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, so gelten in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppe der externen Gutachter*innen die entsprechenden Bestimmungen der StudakVO. Bei theologischen Studiengängen wird zudem eine Vertretung der zuständigen kirchlichen Stelle bzw., bei islamisch-theologischen Studiengängen, des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie als Gutachter*in beteiligt. Darüber hinaus können weitere Personen hinzugezogen werden, um weitere Expertise einzubinden.

- (4) In Bezug auf den Studiengang bzw. die Studiengänge, die im Rahmen des QSG begutachtet werden, nehmen folgende Personen bzw. Funktionsträger*innen der Universität Münster verpflichtend teil:

- a) QM-Beauftragte*r des Fachbereichs,
- b) Studiengangsleitung bzw. Studiengangsleitungen,
- c) Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- d) Lehrende,
- e) Modulverantwortliche,
- f) Studierende,
- g) Referent*in aus dem Dezernat 1 zur Betreuung der Gutachter*innen.

Im Rahmen des QSG findet immer eine Gesprächsrunde der Gutachter*innen ausschließlich mit Studierenden statt.

- (5) In folgenden Fällen kann die Teilnahme eines*einer Gutachters*in am QSG, bei Buchstabe c auch das QSG an sich, durch eine schriftliche Begutachtung ersetzt werden:

- a) zur Einbindung der konfessionellen Vertreter*innen in bekenntnisorientierten Studiengängen,
- b) zur Einbindung der vorgeschriebenen Vertreter*innen bei reglementierten Berufen, wenn diese nicht zwingend am QSG zu beteiligen sind,
- c) bei einer wesentlichen Änderung eines Studiengangs, die eines erneuten Urteils der Gutachter*innen bedarf,
- d) im Falle eines kurzfristigen Ausfalls eines Mitglieds der Gutachter*innen-Gruppe beim QSG. Der*Die Abwesende kann eine schriftliche Einschätzung zum Studiengang und ggf. zu ausgewählten Themen vornehmen.

- (6) Die Fachbereiche sind für die Organisation der Durchführung des QSG verantwortlich. Die Rahmenbedingungen, insbesondere Terminierung, Ablauf und Teilnehmendenkreis, sind frühzeitig mit Dezernat 1 abzustimmen. Die Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht und eine -pflicht für die Gutachter*innen aus Wissenschaft und Berufspraxis. Hierzu werden potenzielle Gutachter*innen angefragt, die ihre Unbefangenheit schriftlich bestätigen müssen. Auf dieser Grundlage teilt der*die Dekan*in des verantwortlichen Fachbereichs die zu bestellenden Gutachter*innen dem Dezernat 1 mit. Mit der Mitteilung bestätigt der*die Dekan*in auch, dass die vorgeschlagenen Gutachter*innen gemäß den im Dekanat vorliegenden Informationen unbefangen sind. Bei Studiengängen mit zusätzlichen Rechtsvorgaben erfolgt die Einbindung der benötigten konfessionellen oder ministeriellen Gutachter*innen durch das Dezernat 1 in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die Gewinnung studentischer Gutachter*innen liegt ebenfalls beim Dezernat 1. Hierzu wird in der Regel eine Ausschreibung beim studentischen Akkreditierungspool in

Auftrag gegeben. Die Bestellung der externen Gutachter*innen erfolgt nach deren Zusage durch das Rektorat. Die externen Gutachter*innen erstellen ein gemeinsames Gutachten als Ergebnis der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakVO. Das Gutachten sollte für die interne Akkreditierung drei Monate vor der Sitzung der IAK vorliegen.

- (7) Sollen hiervon abweichende Formate (z. B. Beiräte) genutzt werden, so sind diese in den QM-Regularien des Fachbereichs zu beschreiben. Die abweichenden Formate müssen gegenüber der Geschäftsstelle der IAK angezeigt und vom Rektorat genehmigt werden.

§ 16

Grundsätze der internen Akkreditierung

- (1) Die Universität Münster stellt durch das Verfahren der internen Akkreditierung sicher, dass ihre Studiengänge die Qualitätskriterien der Universität Münster und die Vorgaben dieser QM-Ordnung erfüllen.
- (2) Akkreditierungen können als Einzel- oder als Bündelverfahren durchgeführt werden. Die QM-Beauftragten der Fachbereiche stellen fristgerecht einen Antrag auf interne Akkreditierung bei der Geschäftsstelle der IAK.
- (3) Die IAK formuliert auf Basis der laut QM-Portal einzureichenden Dokumentation eine Beschlussempfehlung für die Entscheidung des Rektorats, die eine Aussage zur Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakVO, zur Einhaltung der QM-Ordnung sowie eine Empfehlung zum Akkreditierungsbeschluss umfasst.
- (4) Bei KSG wird die Akkreditierung für den gesamten Kombinationsstudiengang (Modell) einschließlich seiner übergreifenden Studienelemente ausgesprochen. Die in einem Kombinationsstudiengang wählbaren Teilstudiengänge werden in Bezug auf die Prozesse der Einbindung externer Expertise und der internen Akkreditierung wie Studiengänge behandelt. Zusätzlich wird ihre Passung in das Modell des jeweiligen Kombinationsstudiengangs überprüft. Die Teilstudiengänge durchlaufen die interne Akkreditierung in der Regel in zeitlicher Nähe zum zugehörigen Kombinationsstudiengang. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung gilt gemäß der Entscheidung des Rektorats und kann vom Geltungszeitraum des zugehörigen Kombinationsstudiengangs abweichen.
- (5) Wird ein neuer Studiengang eingerichtet, so ist er vor Beginn des Studienbetriebs zu akkreditieren. Dies erfolgt in der Regel in Form einer internen Konzeptakkreditierung.
- (6) Bestehende Studiengänge müssen vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung erneut akkreditiert (reakkreditiert) werden.
- (7) Sollen Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, mit unterschiedlichen Geltungszeiträumen der Akkreditierung gemeinsam reakkreditiert werden, so ist eine Verlängerung zur Angleichung der Geltungszeiträume um bis zu zwei Jahre möglich. Wird ein Studiengang eingestellt, so wird der Akkreditierungsgeltungszeitraum bis zum in der Auslaufordnung genannten Datum der Aufhebung des Studiengangs verlängert. Verlängerungen beschließt das Rektorat.

§ 17

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats

- (1) Auf der Basis der Beschlussempfehlungen der IAK trifft das Rektorat eine Entscheidung bzgl. der Akkreditierung. Sollte das Rektorat einen Beschluss treffen, der von der Beschlussempfehlung der IAK abweicht, so ist dies zu begründen. Bei Entscheidungen über KSG ist der*die für Studium und Lehre zuständige Prorektor*in aufgrund seiner*ihrer Funktion als Studiengangsleitung der KSG nicht stimmberechtigt. Bei Studiengängen eines Fachbereichs, dem ein Rektoratsmitglied

angehört, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. In Bezug auf die interne Akkreditierung von Studiengängen spricht das Rektorat eine der folgenden Entscheidungen aus:

- a) Akkreditierung ohne Auflagen;
 - b) Akkreditierung mit Auflagen unter Nennung der Auflagen und mit Festsetzung der Frist zur Erfüllung. Die Frist zur Erfüllung von Auflagen beträgt in der Regel ein Jahr. Insbesondere zur Erfüllung aufwändiger Auflagen kann das Rektorat auf Basis eines begründeten Antrags durch den Fachbereich eine längere Frist setzen.
 - c) Aussetzung des Verfahrens aufgrund der Feststellung größerer Monita und Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt;
 - d) keine Akkreditierung mit der Folge, dass in den Studiengang nicht mehr eingeschrieben werden kann. Der Studiengang wird gemäß dem in § 22 beschriebenen Prozess eingestellt.
- (2) Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen beschlossen und sind die Auflagen anschließend durch den verantwortlichen Fachbereich oder durch die verantwortliche Organisationseinheit durch Überarbeitung berücksichtigt worden, so spricht das Rektorat eine der folgenden Entscheidungen aus:
- a) Erfüllung der Auflagen,
 - b) teilweise Erfüllung oder Nichterfüllung der Auflagen mit Setzung einer einmaligen Nachfrist zur vollständigen Erfüllung.
- (3) Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen beschlossen und ist die Zeit zur Bearbeitung abgelaufen, ohne dass dem Rektorat eine Überarbeitung angezeigt wurde, so kann das Rektorat eine einmalige Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung um drei Monate gewähren. Stellt das Rektorat die endgültige Nichterfüllung von Auflagen fest, entzieht das Rektorat die Akkreditierung zum nächstfolgenden Semesterende. Die Folgen der entzogenen Akkreditierung entsprechen der Entscheidung, keine Akkreditierung zu erteilen.
- (4) Das Rektorat kann auch Empfehlungen zur Verbesserung der Studienqualität aussprechen. Diese sind im nächsten Akkreditierungszeitraum im Rahmen einer oder mehrerer Studiengangskonferenzen zu behandeln. Empfehlungen können, müssen aber nicht umgesetzt werden.
- (5) Die Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats werden den Fachbereichen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Begründung. Mit erfolgreicher Akkreditierung verleiht das Rektorat das Siegel des Akkreditierungsrates. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung beginnt mit dem Tag des Rektoratsbeschlusses und endet acht Jahre nach dem Ende des Semesters, in dem der Rektoratsbeschluss ergeht. Erfolgt der Beschluss zur Reakkreditierung nach Ablauf des Geltungszeitraums der vorangegangenen Akkreditierung, so gilt der neue Geltungszeitraum rückwirkend ab dem Ende des vorangegangenen Geltungszeitraums.
- (6) Die Geschäftsstelle der IAK trägt Sorge für die Dokumentation und Veröffentlichung der internen Akkreditierungsentscheidung sowie für die Information des Akkreditierungsrates.

§ 18

Verfahren in Konfliktfällen

- (1) Ein Fachbereich kann gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Widerspruch erheben. Das Rektorat hilft dem Widerspruch ab, soweit es ihn für begründet sieht, oder weist ihn durch schriftlichen Bescheid zurück.
- (2) Mit Erhebung des Widerspruchs kann ein Fachbereich beantragen, dass die Vermittlungsstelle Interne Akkreditierung vor einer abschlägigen Bescheidung des Widerspruchs zwischen Fachbereich und Rektorat vermittelnd tätig wird. Die Vermittlungsstelle kann Stellungnahmen anfordern

und Empfehlungen an das Rektorat aussprechen. Kann eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht erzielt werden, so kann im Einvernehmen zwischen Fachbereich und Rektorat für den fraglichen Studiengang ein Programmakkreditierungsverfahren unter Beauftragung einer durch den Akkreditierungsrat zugelassenen Akkreditierungsagentur durchgeführt werden. Andernfalls bescheidet das Rektorat den Widerspruch.

§ 19

Wesentliche Änderungen an Studiengängen

- (1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen an einem Studiengang die Geschäftsstelle der IAK unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen sind Änderungen in folgenden Bereichen:
 - Studiengangsbezeichnung,
 - Abschlussgrad (Bachelor, Master etc.),
 - Mastertyp (konsekutiv/weiterbildend),
 - Abschlussbezeichnung
 - Studiengangstyp (grundständig/weiterführend),
 - Lehramtstyp,
 - Studienformen (Vollzeit, Teilzeit, dual, berufsbegleitend),
 - Regelstudienzeit,
 - Standorte,
 - ECTS-Punkte.
- (2) Darüber hinaus können wesentliche Änderungen bei Veränderungen in folgenden Bereichen vorliegen:
 - Konzeption des Studiengangs,
 - Qualifikationsziele des Studiengangs,
 - Profil des Studiengangs,
 - Inhalte des Studiengangs,
 - Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvent*innen führen,
 - wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.
- (3) Die Geschäftsstelle der IAK entscheidet auf Basis der Änderungsanzeige, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und ob eine Einbindung externer Expertise notwendig ist, um festzustellen, ob die Vorgaben gemäß StudakVO nach wie vor erfüllt werden. Wenn eine wesentliche Änderung vorliegt, so entscheidet das Rektorat auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung der IAK darüber, ob die Kriterien der StudakVO weiterhin erfüllt werden. Eine solche Entscheidung hat keine Verlängerung des Geltungszeitraums der Akkreditierung zur Folge.

§ 20

Weiterentwicklung von Studiengängen

- (1) Ziel der Weiterentwicklung von Studiengängen ist gemäß dem Leitbild Studium und Lehre die Bereitstellung kohärenter, attraktiver und zukunftsorientierter Studiengänge, die sich in ihren Kompetenzprofilen an die stetig wandelnden Anforderungen der Berufswelt anpassen.

- (2) Zu diesem Zweck finden zu allen am QMS beteiligten Studiengängen und Teilstudiengängen regelmäßig Studiengangskonferenzen statt. Als Grundlage dieser Betrachtung dienen insbesondere die in § 25 genannten Befragungsergebnisse, Daten und Kennzahlen, der QEP sowie weitere Informationsquellen nach Bedarf.
- (3) Zusätzlich führt das Rektorat einmal jährlich eine datenbasierte Betrachtung der Funktions- und Leistungsfähigkeit aller Studiengänge der Universität Münster durch. Bei Bedarf kann das Rektorat Fachbereiche unter Angabe einer Begründung auffordern, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge zu ergreifen und diese gegenüber dem Rektorat darzulegen. Im Falle einer dauerhaft eingeschränkten Funktions- und Leistungsfähigkeit kann das Rektorat eine Einstellung des betreffenden Studiengangs beschließen.

§ 21

Studiengangskonferenzen

- (1) Hinsichtlich der Durchführung von Studiengangskonferenzen gelten folgende Regelungen:
 - a) Zu einem Studiengang, der im Jahr 2026 intern reakkreditiert wird, ist im dazugehörigen Akkreditierungszeitraum mindestens eine Studiengangskonferenz durchzuführen;
 - b) zu einem Studiengang, der im Jahr 2027 oder 2028 intern oder gemäß European Approach akkreditiert wird, sind im dazugehörigen Akkreditierungszeitraum mindestens zwei Studiengangskonferenzen durchzuführen;
 - c) zu einem Studiengang mit Akkreditierungsfrist 2029 oder später sind pro Akkreditierungszeitraum mindestens drei Studiengangskonferenzen durchzuführen.

Die Anzahl der Studiengangskonferenzen kann vom betreffenden Fachbereich beliebig erhöht werden, wenn dieser eine Studiengangsanalyse in kürzeren Abständen wünscht. Das Rektorat kann auf Antrag des den jeweiligen Studiengang anbietenden Fachbereichs im Einzelfall entscheiden, dass die Zahl der benötigten Studiengangskonferenzen im laufenden Akkreditierungszeitraum reduziert wird; dies gilt insbesondere, wenn die nächste Reakkreditierung erheblich vor Ende des Akkreditierungszeitraums stattfinden soll.
- (2) Bei einer Studiengangskonferenz können maximal acht Studiengänge gruppiert behandelt werden, wobei die Gruppierung nicht von einer studiengangsscharfen Analyse entbindet. Bei Kombinations- und Teilstudiengängen sind Ausnahmen in Bezug auf die Anzahl der gruppierten Studiengänge möglich. Die Gruppierung von Studiengängen ist in den QM-Regularien der Fachbereiche festzuhalten.
- (3) Zur Vorbereitung der Studiengangskonferenz kann optional eine Vorabanalyse durchgeführt werden. Sollte diese verpflichtend vorgesehen werden, ist dies in den QM-Regularien der Fachbereiche festzulegen.
- (4) An der Studiengangskonferenz sind Studierende, Studiengangsleitung bzw. Studiengangsleitungen, Studiengangskoordination/Fachstudienberatung, Modulverantwortliche, der*die QM-Beauftragte*r des Fachbereichs sowie der*die Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden, verpflichtend zu beteiligen. Darüber hinaus können weitere Funktionsträger*innen und Interessensgruppen beteiligt werden. Mitgliedern des Dekanats ist eine Teilnahme an den Studiengangskonferenzen des eigenen Fachbereichs jederzeit möglich. Die genaue Zusammensetzung der Studiengangskonferenzen legen die Fachbereiche in den QM-Regularien fest.
- (5) Der*Die QM-Beauftragte trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll der Studiengangskonferenz erstellt wird, aus dem eine Einschätzung zur Qualität der einzelnen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge sowie die Feststellung eventueller Entwicklungsbedarfe ersichtlich wird. Sollte eine gemeinsame Verständigung nicht möglich sein, kann dem Protokoll ein Sondervotum beigelegt werden. Das

Protokoll ist mit den Teilnehmenden der Studiengangskonferenz abzustimmen und wird anschließend dem*der Dekan*in zur Kenntnis übermittelt, um bei Bedarf auch Studienbeirat und Fachbereichsrat über Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Das Protokoll ist darüber hinaus Teil der für die interne Akkreditierung einzureichenden Unterlagen.

- (6) Identifizierte Entwicklungsbedarfe sind in konkrete QM-Maßnahmen zur Weiterentwicklung des entsprechenden Studiengangs zu überführen. Dazu erstellt der Fachbereich unter Federführung des*der QM-Beauftragten einen QEP. Im Rahmen der nachfolgenden Studiengangskonferenzen ist zu überprüfen, inwiefern die Maßnahmen dazu geführt haben, das gewünschte Ziel der Verbesserung der Studiengangsqualität zu erreichen.

§ 22

Einstellung eines Studiengangs

Die Einstellung eines Studiengangs folgt einem strukturierten Prozess, bei dem zunächst der für den Studiengang verantwortliche Fachbereichsrat und darauf aufbauend das Rektorat die Einstellung des Studienganges sowie diesbezügliche Regelungen beschließen. Diese umfassen folgende Inhalte:

- wann zum letzten Mal Einschreibungen in das erste Fachsemester des betreffenden Studiengangs ermöglicht werden,
- ob und zu welchen Zeitpunkten Einschreibungen in höhere Fachsemester möglich sind,
- wann letztmalig Anmeldungen zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie wann letztmalig das Ablegen von Prüfungs- und Studienleistungen (inklusive eventueller Härtefallregelungen) möglich sind,
- zu welchem Termin der Studiengang aufgehoben wird und
- in welchen Studiengang bzw. in welche Studiengänge Studierende ggf. und unter welchen Bedingungen wechseln können.

§ 23

Weiterentwicklung der Lehre

- (1) Die Lehrenden der Universität Münster reflektieren regelmäßig ihre Lehrveranstaltungen und damit verbunden die eigene Lehre. Sie beziehen in die Analyse insbesondere die Rückmeldungen von Studierenden ein. Die Lehrenden ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Qualität der eigenen Lehre (Hochschuldidaktik) bzw. die Qualität der Lehrveranstaltung (methodisch-didaktische Konzeption) weiterzuentwickeln.
- (2) Der*Die Dekan*in hat das Recht, abweichend von den in § 25 Abs. 1 getroffenen Regelungen zur Lehrveranstaltungsevaluation, eine engere Taktung vorzusehen. Er*Sie kann ergänzende Verfahren zur Evaluation der Lehre festlegen.

§ 24

Weiterentwicklung der Studierendenservices

- (1) Die Studierendenservices der Universität Münster werden regelmäßig evidenzbasiert analysiert und weiterentwickelt. Zentrale Bezugspunkte sind dabei das Leitbild Studium und Lehre und die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum.

- (2) Die auf Fachbereichsebene angebotenen Studierendenservices werden im Rahmen des Prozesses der Weiterentwicklung von Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden in die QEPs der entsprechenden Studiengänge aufgenommen.
- (3) Zusätzlich wird mindestens zweimal pro Systemakkreditierungszeitraum eine datenbasierte Betrachtung der Funktions- und Leistungsfähigkeit aller Studierendenservices auf Ebene der zentralen Verwaltung durchgeführt. Die Leitung des Dezernats 1 informiert in Abstimmung mit den beteiligten Universitätseinheiten das Rektorat sowie die Fachbereiche über die Ergebnisse der Analysen und anvisierte Maßnahmen. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden in den QEP Studierendenservices aufgenommen. Im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung ist i. d. R. auf Basis von Befragungen, Daten und Kennzahlen zu überprüfen, inwiefern die Ziele zur Weiterentwicklung der Studierendenservices durch die Maßnahmen erreicht wurden.

IV. Evaluations- und Beschwerdeinstrumente, Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 25

Evaluationsinstrumente und Kennzahlen

- (1) Im Rahmen des QMS werden folgende Evaluationsinstrumente sowie Daten und Kennzahlen zum Zwecke der strukturierten, evidenzbasierten Analyse von Studiengängen, der relevanten Leistungsbereiche, von QM-Maßnahmen und des QMS genutzt:
 - a) Im Datenbericht für Studiengänge werden Daten und Kennzahlen durch Abteilung 5.3 zusammengetragen, nutzungsorientiert aufbereitet. Die Zusammenstellung der Daten und Kennzahlen wird kontinuierlich hinsichtlich ihrer Adäquanz zu den Erkenntnisinteressen überprüft und bei Bedarf angepasst. Es werden grundsätzlich einheitlich aufbereitete Basisdaten für alle Studiengänge bereitgestellt. Für Studiengänge mit besonderen Rechtsvorgaben können abweichende Regelungen gelten. Näheres dazu wird im QM-Portal beschrieben.
 - b) Studierende werden im Rahmen einer universitätsweit durchgeführten Studiengangsbefragung zu verschiedenen Themen in Bezug zu ihrem Studiengang befragt. Für die Befragung werden Studiengänge der Universität Münster berücksichtigt, die gemäß der StudAkVO zu akkreditieren sind. Falls die für das QMS relevanten Informationen aus anderen vergleichbaren Evaluationsinstrumenten gewonnen werden können, sind Ausnahmen in Absprache mit Abteilung 5.3 möglich und in den QM-Regularien der Fachbereiche festzuhalten. Die Befragung findet in der Regel alle drei Jahre im Sommersemester statt. Verantwortlich für die Durchführung der universitätsweiten Befragung ist Abteilung 5.3 in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Die Fragebögen für die Studiengangsbefragung enthalten vom Rektorat beschlossene verbindliche Kernfragen. Bei Bedarf können die Fachbereiche eigenständig eine fachbereichsinterne Befragung zum fachlichen Inhalt des jeweiligen Studiengangs durchführen.
 - c) Im Rahmen eines bundesweiten Kooperationsprojektes führt Abteilung 5.3 regelmäßig flächendeckende Absolvent*innenbefragungen ein bis zwei Jahre nach Studienende durch. Um die Spezifika unterschiedlicher Studiengänge abzubilden, werden verschiedene Fragebogenvarianten genutzt. Der im Kooperationsprojekt vorgegebene Kernfragebogen kann durch hochschulspezifische Fragen erweitert werden.
 - d) Im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) müssen alle curricular verankerten Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden, die an der Universität Münster stattfinden, mindestens einmal in zwei Jahren durch die Studierenden evaluiert werden. Verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche und die

für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten. Die Fragebögen für die LVE enthalten vom Rektorat vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Fachbereiche und die für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten können die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse inklusive Freitextantworten zu ihrer Lehrveranstaltung und sollen diese innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Der*Die Dekan*in nutzt diese Ergebnisse im Rahmen seiner*ihrer Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Er*Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck die entsprechenden Ergebnisberichte inklusive Freitextantworten einzusehen. Die Ergebnisse der LVE ohne Freitextantworten werden universitätsintern veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Semesters erfolgt spätestens zwei Monate nach Ende des Semesters, also jeweils bis zum 31. Mai oder 30. November. Detaillierte Informationen zur Veröffentlichung finden sich im QM-Portal der Universität Münster. In den QM-Regularien der Fachbereiche wird geregelt, in welchem Turnus und in welcher Umfrage-Form (online oder papierbasiert) die LVE am jeweiligen Fachbereich bzw. der jeweiligen Evaluationseinheit durchgeführt wird.

- e) Teilnehmende (Mitglieder der Hochschule und Externe) an Formaten des QMS (z. B. Studiengangskonferenzen und QSGs) werden regelmäßig zur Zufriedenheit mit den Instrumenten, Prozessen und zu weiteren Aspekten befragt. Die Befragungsergebnisse werden im Rahmen der Weiterentwicklung des QMS genutzt. Verantwortlich für die Durchführung und Auswertung der Befragungen ist Abteilung 5.3 in Zusammenarbeit mit Abteilungen 1.4 und 1.8 sowie den Fachbereichen.
 - f) Für die QMS-Konferenz werden Daten und Kennzahlen in einem Datenbericht zusammengetragen, nutzungsorientiert aufbereitet und den Teilnehmenden der QMS-Konferenz zur Verfügung gestellt. Dezernat 1 koordiniert die Erstellung.
- (2) Im Rahmen der Weiterentwicklung des QMS können weitere Evaluationsinstrumente eingeführt werden. Die Fachbereiche können darüber hinaus interne Befragungen oder alternative Verfahren zur Datengewinnung durchführen. Des Weiteren können sich die Universität oder einzelne Fachbereiche an externen Befragungen beteiligen. Über die Teilnahme an externen Befragungen, die sich an die Universität Münster insgesamt richten, entscheidet das Rektorat nach Empfehlung von Abteilung 5.3.

§ 26

Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Das QMS wird – unter Einbezug der beteiligten Akteure sowie externer Expertise – regelmäßig überprüft und weiterentwickelt mit dem Ziel, die Studienqualität zu fördern. Die Analyse erfolgt auf Basis von Befragungsergebnissen, Daten und Kennzahlen, des QEP QMS sowie Berichten der beteiligten Akteursgruppen.
- (2) Zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen werden in der Regel folgende Instrumente genutzt:
 - a) mindestens zwei QMS-Konferenzen innerhalb eines Systemakkreditierungszeitraumes,
 - b) Verfahren der Systemakkreditierung gemäß StudakVO inklusive Einbindung externer Expertise (Begehung).
- (3) QMS-Konferenzen verfolgen das Ziel, gemeinsam mit zentralen Akteursgruppen über das QMS insgesamt und seine Weiterentwicklung zu beraten. Zentrale Aufgaben der QMS-Konferenzen sind dabei

- a) eine evidenzbasierte Analyse des QMS mit dem Ziel, bestehende Stärken und Entwicklungspotenziale zu identifizieren,
- b) eine Erarbeitung und Priorisierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie
- c) eine Überprüfung der Effektivität der durchgeführten Maßnahmen (Auswertung der Evaluation bzw. des Monitorings im Sinne der Schließung des Regelkreises, Analyse QEP).

Die Einberufung der QMS-Konferenz erfolgt durch das für Studium und Lehre zuständige Prorektorat. An den QMS-Konferenzen sind verpflichtend zu beteiligen:

- der*die für Studium und Lehre zuständige Prorektor*in (Leitung),
- Studierende,
- QM-Beauftragte der Fachbereiche,
- Dekan*innen unter Berücksichtigung einer möglichst ausgewogenen Repräsentanz der wissenschaftlichen Disziplinen,
- der*die Vorsitzende der IAK,
- der*die Vorsitzende der KLS,
- die Leitung des Dezernats 1,
- die Leitungen der Abteilungen 1.4, 1.8 sowie 5.3.

Darüber hinaus können weitere Funktionsträger*innen sowie interessierte Gruppen nach Maßgabe des für Studium und Lehre zuständigen Prorektorates hinzugezogen werden. Näheres zur Anzahl und Auswahl ist der entsprechenden Prozessbeschreibung des QM-Portals zu entnehmen. Die Koordination der QMS-Konferenz obliegt dem Dezernat 1. Dies umfasst die Vorbereitung der Konferenz sowie die Dokumentation der Ergebnisse. Das Protokoll wird dem Rektorat zur Kenntnis bereitgestellt. Weitere Akteure des QMS werden über die Ergebnisse der QMS-Konferenz informiert.

- (4) Geplante, laufende und abgeschlossene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QMS werden im QEP QMS dokumentiert. Bei Bedarf entscheidet das Rektorat über die Priorisierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QMS.
- (5) Interne Analyse und Weiterentwicklung des QMS unter Einbezug externer Expertise bildet die Voraussetzung, um alle acht Jahre das Verfahren der Systemakkreditierung zu durchlaufen. Die fristgerechte Koordination des Systemakkreditierungsverfahrens und die Bereitstellung der Unterlagen obliegt Dezernat 1 in Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektorat und den externen Einheiten (Agentur, Akkreditierungsrat). Etwaige Auflagen und Empfehlungen, die aus dem Systemakkreditierungsverfahren resultieren, werden durch das Rektorat und das Dezernat 1 gesichtet und in entsprechende Maßnahmen überführt, die in den QEP QMS aufgenommen werden.

§ 27

Beschwerden

- (1) Beschwerden zu Prozessen des QMS
 - a) Beschwerden im Rahmen von einzelnen in dieser Ordnung geregelten Prozessen sind bei Prozessen auf Fachbereichsebene an den*die zuständigen Dekan*in, bei Prozessen auf zentraler Ebene an die Leitung des Dezernats 1 zu richten.
 - b) Dem*Der Dekan*in bzw. der Leitung des Dezernats 1 obliegt es, der Beschwerde auf angemessene Weise abzuhelpen. Dazu tritt sie*er mit der Stelle in Kontakt, die die Beschwerde betrifft, und versucht auf diese Weise eine Klärung der Beschwerde herbeizuführen. Erachtet sie*er eine Beschwerde als ungerechtfertigt, kann er*sie diese unter Angabe einer Begründung zurückweisen.

- c) Der*Die Beschwerdeführer*in wird über das Verfahren und das Ergebnis der Prüfung und Klärung informiert.
- (2) Studentische Beschwerden im Bereich Studium und Lehre
 - a) Als erste Anlaufstelle für die Entgegennahme von Beschwerden im Bereich Studium und Lehre stehen den Studierenden Beschwerdestellen im Fachbereich zur Verfügung, die durch den*die zuständige*n Dekan*in benannt werden. Sofern Anliegen nicht auf Ebene des Fachbereichs gelöst werden können, studiengangübergreifende Strukturen betroffen sind oder falls sich Anliegen an eine gesamtuniversitäre Stelle richten, können diese an folgende zentrale Stellen gerichtet werden:
 - i) Beschwerdestelle Studien- und Lehrorganisation
 - ii) Beschwerdestelle Anti-Diskriminierung
 Die Beschwerdestellen und die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden in geeigneter Weise veröffentlicht und bekannt gegeben.
 - b) Im Umgang mit Beschwerden wird allen Beteiligten höchste Vertraulichkeit und Neutralität gewährleistet. Den Studierenden darf durch die Inanspruchnahme der Beschwerdestellen kein Nachteil entstehen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Universität Münster werden gewahrt.
 - c) Der Beschwerdestelle obliegt es, der Beschwerde auf angemessene Weise abzuhelpen. Dazu tritt sie mit der Stelle in Kontakt, die die Beschwerde betrifft und versucht auf diese Weise eine Klärung der Beschwerde herbeizuführen. Erachtet sie eine Beschwerde als ungerechtfertigt, kann sie diese unter Angabe einer Begründung zurückweisen. Der*Die Beschwerdeführer*in wird über das Verfahren und das Ergebnis der Prüfung und Klärung informiert.

§ 28

Datenschutz

Sofern durch die in dieser Ordnung begründeten Verfahren und Prozesse des QMS personenbezogene Daten erhoben werden, richtet sich der Umgang damit nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des nordrheinwestfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW) und den Richtlinien zum Datenschutz bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Münster.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Der § 15 Abs. 2 S. 2 gilt für Qualitätssicherungsgespräche ab 2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s